



Amtsblatt

Nr. 11/2024 vom 22.05.2024 – 32. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Öffentliche Ausschreibungen
	2	Bebauungsplan Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße – als Satzung vom 15.05.2024
	5	Bebauungsplan Nr. 663.03 – Friedrich-Ebert-Straße/Poststraße – als Satzung vom 15.05.2024
	8	Jahresabschluss 2022 der Stadt Velbert sowie Entlastung des Bürgermeisters
	15	Interessenbekundungsverfahren zur Auswahl eines freien Trägers für die Durchführung der inklusiv-mobilen Schulsozialarbeit an Velberter Schulen des gemeinsamen Lernens
	41	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Betreuungsplätze in neu zu errichtenden bzw. aus- oder umzubauenden Kindertageseinrichtungen vom 14.05.2024
	51	Richtlinie zur Förderung der Fachberatung Kindertagespflege in Velbert vom 14.05.2024
	60	Öffentliche Zustellungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 25 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Rohbau Treppenhaus - Sanierung Schloss Hardenberg, Herrenhaus
- Natursteinarbeiten Böden - Schloss Hardenberg Herrenhaus
- Tischlerarbeiten Fenster - Schloss Hardenberg Herrenhaus

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße – als Satzung vom 15.05.2024

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 134-nördliche Bonsfelder Straße– als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil II der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 134 –nördliche Bonsfelder Straße –wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung und der vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.velbert.de> sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

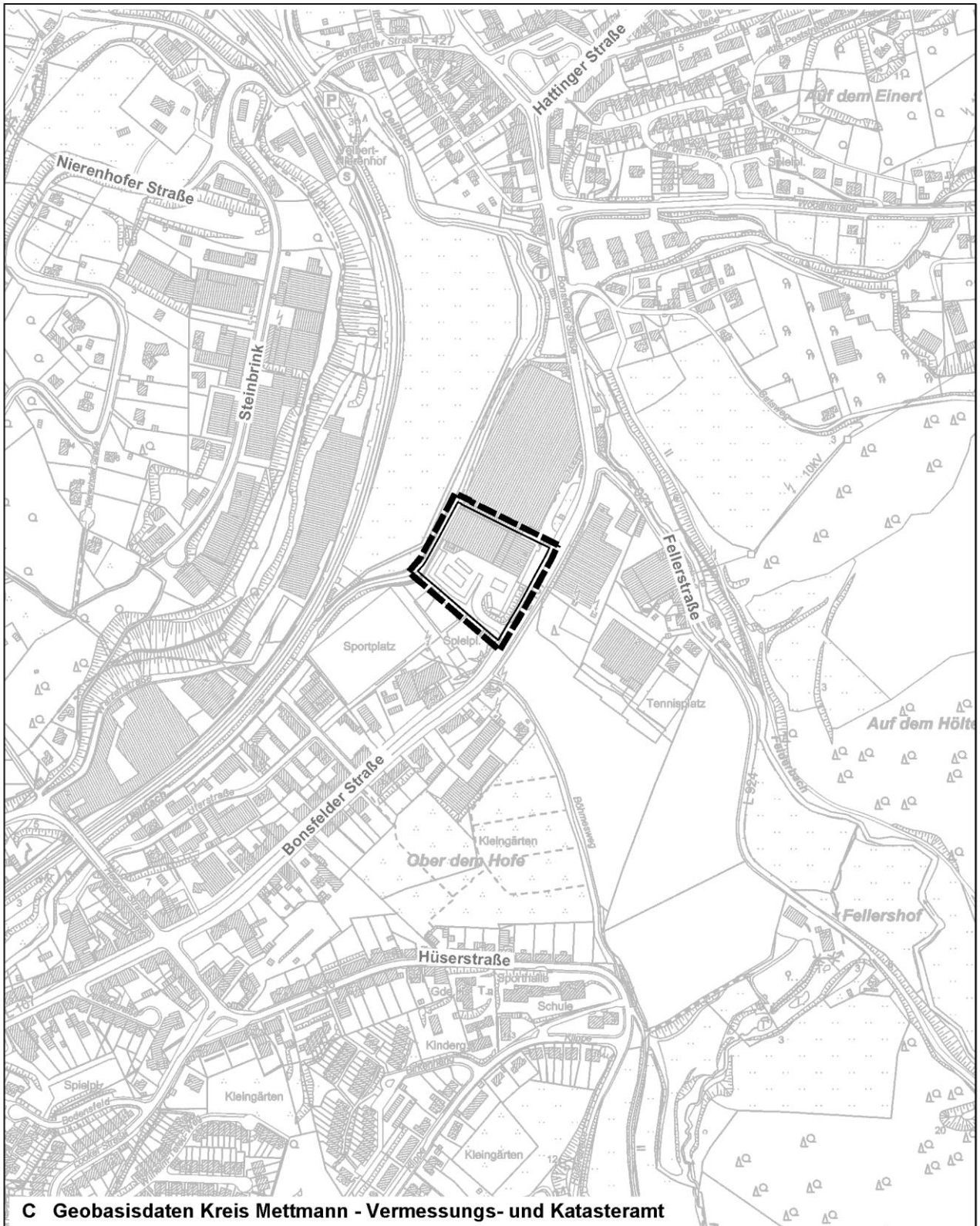
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplans Nr. 134- nördliche Bonsfelder Straße– rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/.

Velbert, den 15.05.2024
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 134 - nördliche Bonsfelder Straße -

Bekanntmachung

über den Bebauungsplan Nr. 663.03 – Friedrich-Ebert-Straße/Poststraße – als Satzung vom 15.05.2024

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 663.03 – Friedrich-Ebert-Straße/Poststraße – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) und aus der Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB), dargelegt in der Abwägungssynopse in Teil III „Beteiligungsverfahren“ der Bebauungsplanbegründung, wird zugestimmt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 663.03 – Friedrich-Ebert-Straße / Poststraße – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan 663.03 – Friedrich-Ebert-Straße / Poststraße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.velbert.de> sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

•
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

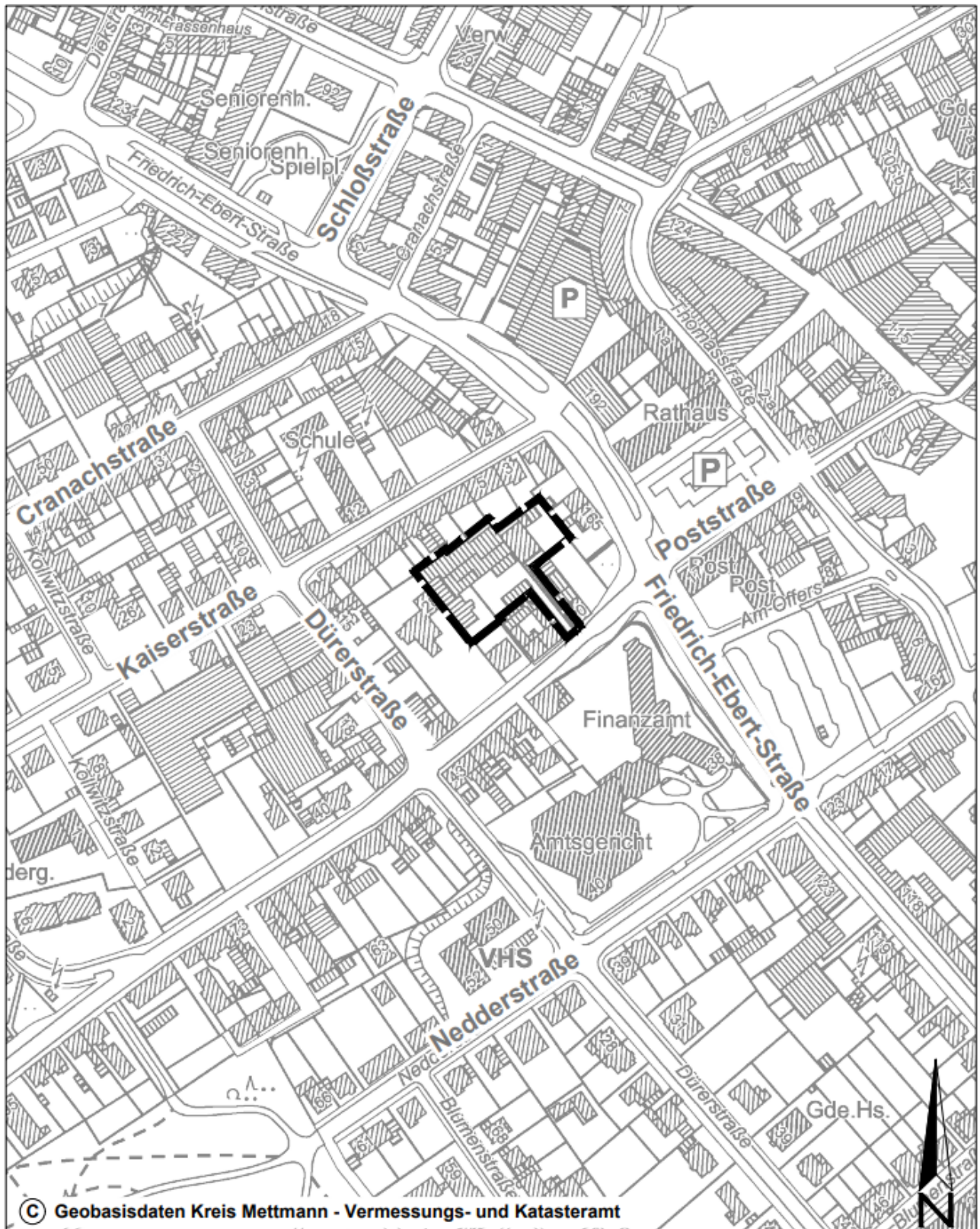
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplans Nr. 663.03 – Friedrich-Ebert-Straße/Poststraße – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/.

Velbert, den 15.05.2024
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplan Nr. 663.03 - Poststraße / Friedrich-Ebert-Straße -

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Velbert sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss festgestellt.
- Dem Bürgermeister wird Entlastung für den Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.
- Der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 1.395.036,74 € wird wie folgt verwendet:
 1. Der Jahresfehlbetrag der Heimstadt Niederberg Stiftung in Höhe von 102.937,67 € wird aus der Stiftungsrücklage gedeckt.
 2. Der Jahresfehlbetrag der Adalbert und Tilda Colzman Stiftung in Höhe von 3.546,60 € wird aus der Stiftungsrücklage gedeckt.
 3. Der Jahresfehlbetrag der Pleiß Stiftung in Höhe von 300,00 € wird durch Entnahme aus der Stiftungsrücklage gedeckt.
 4. Der Jahresüberschuss des städt. Haushalts in Höhe von 1.501.821,01 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2022 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann mit Schreiben vom 26.04.2024 angezeigt worden. Die Kenntnisnahme durch den Landrat des Kreises Mettmann wurde mit Verfügung vom 08.05.2024 bestätigt.

Bestätigungsvermerke des Rechnungsprüfungsausschusses:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.04.2024 aufgrund des Prüfungsberichts des beauftragten Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bekanntmachung

Der vom Rat in seiner Sitzung am 23.04.2024 festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathausgebäude Thomasstr. 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste, Zimmer 192, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und steht auf der Internetseite der Stadt Velbert (www.velbert.de) zur Verfügung (Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung siehe nachfolgende Seiten).

Velbert, 13.05.2024
gez. Lukrafka
Bürgermeister

		Saldo in €	
		01.01.2022	31.12.2022
Bilanz 2022			
<u>AKTIVA</u>			
0	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	22.912.311,10	32.480.016,24
1	Anlagevermögen	485.107.775,91	509.205.581,47
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	218.068,40	320.225,53
1.2	Sachanlagen	276.239.075,17	299.893.487,32
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.377.972,15	22.401.712,66
1.2.1.1	Grünflächen	6.795.312,73	6.767.772,24
1.2.1.2	Ackerland	503.255,50	503.255,50
1.2.1.3	Wald, Forsten	22.462,00	22.462,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	15.056.941,92	15.108.222,92
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	220.462.783,50	242.018.239,32
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	14.238.797,20	26.140.105,68
1.2.2.2	Schulen	115.313.318,96	112.596.298,42
1.2.2.3	Wohnbauten	7.161.115,94	7.160.408,38
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	44.855.153,86	57.857.530,20
1.2.2.5	Sportanlagen	38.894.397,54	38.263.896,64
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	638.436,66	573.621,85
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.081.684,32	3.081.684,32
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.307.558,44	5.451.476,60
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.849.492,56	14.411.386,56
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.521.147,54	11.955.366,01
1.3	Finanzanlagen	208.650.632,34	208.991.868,62
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	182.630.415,20	182.689.725,06
1.3.2	Beteiligungen	1.001,00	1.001,00
1.3.3	Sondervermögen	7.440.733,69	7.440.733,69
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögen	1.223.743,13	1.567.544,72
1.3.5	Ausleihungen	17.354.739,32	17.292.864,15
1.3.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	12.225.297,70	12.274.992,35
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	5.129.441,62	5.017.871,80
2	Umlaufvermögen	160.418.762,38	193.493.183,67
2.1	Vorräte	125.676,38	151.332,90
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	125.676,38	151.332,90
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	158.448.430,64	192.518.511,44
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	58.862.863,43	58.525.871,16
2.2.1.1	Gebühren	1.284.668,21	1.485.325,68
2.2.1.3	Steuern	4.773.767,69	6.028.808,50
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	7.027.333,97	7.256.889,07
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	45.777.093,56	43.754.847,91
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	78.545.552,99	108.710.203,26
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	164.722,24	134.803,86
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	265.486,87	440.205,78
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	65.879.040,99	85.549.449,62
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	15.000,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	12.236.302,89	22.570.744,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	21.040.014,22	25.282.437,02
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	792.404,12	668.469,50
2.4	Liquide Mittel	933.501,01	26.507,33
2.5	Kurzfristige Geldanlagen	118.750,23	128.362,50
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.466.723,70	4.335.129,78
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>		<u>672.905.573,09</u>	<u>739.513.911,16</u>

		Saldo in €	
		01.01.2022	31.12.2022
Bilanz 2022			
<u>PASSIVA</u>			
1	Eigenkapital	30.396.400,74	31.857.508,55
1.1	Allgemeine Rücklage	22.269.824,14	22.360.838,82
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	8.101.632,99
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	8.126.576,60	1.395.036,74
2	Sonderposten	91.173.047,94	94.769.068,90
2.1	für Zuwendungen	88.095.873,81	91.593.120,25
2.4	Sonstige Sonderposten	3.077.174,13	3.175.948,65
3	Rückstellungen	145.894.777,63	151.252.351,40
3.1	Pensionsrückstellungen	137.179.652,00	142.293.186,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	299.082,04	289.642,61
3.4	Sonstige Rückstellungen	8.416.043,59	8.669.522,79
4	Verbindlichkeiten	405.059.865,99	461.496.920,19
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	126.965.938,46	165.328.669,76
4.2.5	von Kreditinstituten	126.965.938,46	165.328.669,76
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	189.544.793,70	214.255.818,04
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	5.858.549,00	5.454.505,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.963.102,86	7.305.090,63
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.754.745,45	2.354.213,60
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	74.972.736,52	66.798.623,16
4.8	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
5	Passive Rechnungsabgrenzung	381.480,79	138.062,12
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>		<u>672.905.573,09</u>	<u>739.513.911,16</u>

Velbert, den
22.03.2024


(Christoph Peitz)
Stadtkämmerer

22.03.2024


(Dirk Lukrafka)
Bürgermeister

Gesamtergebnisrechnung 2022												
	Ergebnis 2021		Fortgeschriebener Ansatz 2022		davon Ermächtigungstragungen aus dem Vorjahr		Ist-Ergebnis 2022		Vergleich Ansatz/ist (Sp. 4/Sp. 2)		Ermächtigungstragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6
1		118.347.747,41		118.822.000,00		0,00		115.057.832,84		-3.764.167,16		0,00
2	Steuern und ähnliche Abgaben	75.912.835,62		88.533.322,92		101.652,92		88.713.795,67		180.472,75		0,00
3	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.673.578,10		2.629.550,00		0,00		4.150.683,60		1.521.133,60		0,00
4	+ Sonstige Transfererträge	10.247.494,89		10.594.970,00		0,00		14.179.330,48		3.584.360,48		0,00
5	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.888.497,94		1.525.620,00		0,00		1.837.288,75		311.668,75		0,00
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.928.715,61		18.839.010,00		0,00		20.137.785,70		1.298.775,70		0,00
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.771.579,60		11.710.450,00		0,00		6.413.664,54		-5.296.785,46		0,00
8	+ Sonstige ordentliche Erträge	637.836,84		600.500,00		0,00		416.817,89		-183.682,11		0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
10	= Ordentliche Erträge	229.408.286,01		253.255.422,92		101.652,92		250.907.199,47		-2.348.223,45		0,00
11	- Personalaufwendungen	50.944.057,46		55.829.684,00		0,00		53.824.404,74		-2.005.279,26		0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	6.114.818,55		8.700.000,00		0,00		8.166.803,30		-533.196,70		0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	68.882.766,20		82.256.049,02		7.349,02		84.377.679,43		2.121.630,41		25.000,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.139.902,79		9.262.450,00		0,00		8.970.460,86		-291.989,14		0,00
15	- Transferaufwendungen	87.899.049,88		98.264.313,90		94.303,90		90.681.566,35		-7.582.747,55		0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.406.237,16		15.735.517,73		85.811,73		10.451.501,89		-5.284.015,84		72.625,23
17	= Ordentliche Aufwendungen	231.385.832,04		270.048.014,65		187.464,65		256.472.416,57		-13.575.598,08		97.625,23
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.977.546,03		-16.792.591,73		-85.811,73		-5.565.217,10		11.227.374,63		-97.625,23
19	+ Finanzerträge	5.310.784,01		2.061.380,00		0,00		1.252.516,37		-808.863,63		0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.225.946,60		3.819.290,00		0,00		3.839.967,67		40.677,67		0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-2.915.162,79		-1.757.910,00		0,00		-2.607.451,30		-849.541,30		0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-4.892.708,82		-18.550.501,73		-85.811,73		-8.172.668,40		10.377.833,33		-97.625,23
23	+ Außerordentliche Erträge	13.019.285,42		18.566.000,00		0,00		9.567.705,14		-8.998.294,86		0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	13.019.285,42		18.566.000,00		0,00		9.567.705,14		-8.998.294,86		0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	8.126.576,60		15.498,27		-85.811,73		1.395.036,74		1.379.638,47		-97.625,23
27	- globaler Minderaufwand	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	8.126.576,60		15.498,27		-85.811,73		1.395.036,74		1.379.638,47		-97.625,23

Gesamtergebnisrechnung 2022


	Ergebnis 2021		Fortgeschriebener Ansatz 2022		davon Ermächtigungstragungen aus dem Vorjahr		Ist-Ergebnis 2022		Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4/Sp. 2)		Ermächtigungstragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6
29		747.040,00		500.000,00		0,00		2.526.880,00		2.026.880,00		0,00
30		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
31		316.513,00		400.000,00		0,00		2.435.865,32		2.035.865,32		0,00
32		456.792,47		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
33		-26.265,47		100.000,00		0,00		91.014,68		-8.985,32		0,00

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage
 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen
 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen
 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen
 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen
 Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 bis 30)

Velbert, den
22.03.2024


 (Christoph Peitz)
 Stadtkämmerer

22.03.2024


 (Dirk Lukrafka)
 Bürgermeister

		Gesamtfinanzrechnung 2022											
		Ergebnis 2021		Fortge-schriebener Ansatz 2022		davon Ermächti-gungsüber-tragungen aus dem Vorjahr		Ist-Ergebnis 2022		Vergleich Ansatz/ist (Sp. 4/Sp. 2)		Ermäch-tigungen in das Folgejahr	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	116.084.352,15	118.822.000,00	0,00	111.841.224,06	-6.980.775,94	0,00						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	84.699.989,40	83.291.912,92	101.652,92	83.832.326,16	540.413,24	0,00						
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.568.291,77	2.629.550,00	0,00	3.525.269,67	895.719,67	0,00						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.655.551,63	10.594.970,00	0,00	14.022.374,70	3.427.404,70	0,00						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.911.519,52	1.525.620,00	0,00	1.819.440,72	293.820,72	0,00						
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	12.039.878,54	18.839.010,00	0,00	20.001.717,81	1.162.707,81	0,00						
7	+ Sonstige Einzahlungen	9.540.518,34	6.489.400,00	0,00	17.822.292,50	11.332.892,50	0,00						
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.403.760,83	2.061.380,00	0,00	1.173.701,53	-887.678,47	0,00						
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	241.903.872,38	244.253.842,92	101.652,92	254.038.347,15	9.784.504,23	0,00						
10	- Personalauszahlungen	46.502.977,75	50.071.976,29	14.670,45	49.669.335,39	-402.640,90	13.033,87						
11	- Versorgungsauszahlungen	7.095.044,00	7.900.000,00	0,00	7.529.697,28	-370.302,72	42.531,92						
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	66.685.178,84	84.793.625,23	827.159,60	81.986.179,77	-2.807.445,46	3.704.735,42						
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	8.244.715,29	5.244.966,36	37.475,39	3.540.465,08	-1.704.531,28	274.533,78						
14	- Transferauszahlungen	87.430.339,37	100.723.281,33	1.810.198,66	92.328.350,00	-8.394.931,33	1.957.865,78						
15	- Sonstige Auszahlungen	11.745.399,06	10.812.316,14	497.275,25	17.493.383,00	6.681.066,86	851.422,51						
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	229.703.654,31	259.546.195,35	3.186.779,35	252.547.410,52	-6.998.784,83	6.844.122,38						
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	12.200.218,07	-15.292.352,43	-3.085.126,43	1.490.936,63	16.783.289,06	-6.844.122,38						
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.348.956,01	7.119.610,00	0,00	5.970.525,32	-1.149.084,68	0,00						
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.837.109,28	5.356.650,00	0,00	2.572.912,99	-2.783.737,01	0,00						
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.186.065,29	12.476.260,00	0,00	8.543.438,31	-3.932.821,69	0,00						
24	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	79.627,30	506.598,52	418.598,52	220.783,02	-285.865,50	0,00						
25	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.379.533,70	4.580.300,00	0,00	1.688.077,47	-2.912.222,53	212.247,00						
26	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	12.972.363,59	63.632.040,44	18.220.510,44	29.158.654,96	-34.473.385,48	10.346.806,79						
27	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.496.966,41	17.038.323,28	5.335.023,28	6.264.979,40	-10.773.343,88	3.649.654,51						
28	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	119.619,72	184.000,00	0,00	0,00	-184.000,00	59.309,86						
29	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
30	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
31	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.048.110,72	85.941.262,24	23.974.132,24	37.312.444,85	-48.628.817,39	14.268.018,16						

Gesamtfinanzrechnung 2022

	Ergebnis 2021		Fortgeschriebener Ansatz 2022		davon Ermächtigungstragungen aus dem Vorjahr		Ist-Ergebnis 2022		Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4/Sp. 2)		Ermächtigungstragungen in das Folgejahr	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6
32 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 31)		-11.862.045,43		-73.465.002,24		-23.974.132,24		-28.769.006,54		44.695.995,70		-14.268.018,16
33 = Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 32)		338.172,84		-88.757.354,67		-27.059.258,67		-27.278.069,91		61.479.284,76		-21.112.140,54
34 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen		388.775,36		50.169.190,00		0,00		48.898.701,31		-1.270.488,69		0,00
35 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung		290.000.000,00		18.566.000,00		0,00		418.000.000,00		399.434.000,00		0,00
36 - Tilgung und Gewährung von Darlehen		9.594.721,61		9.739.300,00		0,00		10.043.521,45		304.221,45		0,00
37 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung		244.000.000,00		0,00		0,00		400.000.000,00		400.000.000,00		0,00
38 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit		36.794.053,75		58.995.890,00		0,00		56.855.179,86		-2.140.710,14		0,00
39 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 33 und 38)		37.132.226,39		-29.761.464,67		-27.059.258,67		29.577.109,95		59.338.574,62		-21.112.140,54
40 + Anfangsbestand an Finanzmitteln		3.940.543,22		0,00		0,00		933.501,01		933.501,01		0,00
41 +/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln		-40.139.268,60		0,00		0,00		-37.138.887,67		-37.138.887,67		0,00
42 = Liquide Mittel (=Zeilen 39, 40 und 41)		933.501,01		-29.761.464,67		-27.059.258,67		-6.628.276,71		23.223.753,96		-21.112.140,54

Velbert, den
22.03.2024

22.03.2024



(Dirk Lukrafka)
Bürgermeister



(Christoph Peitz)
Stadtkämmerer

Interessenbekundungsverfahren zur Auswahl eines freien Trägers für die Durchführung der inklusiv-mobilen Schulsozialarbeit an Velberter Schulen des gemeinsamen Lernens

1. Allgemeine Hinweise zur Interessenbekundung

Die Stadt Velbert sucht auf dem Wege der Interessenbekundung für den Zeitraum vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2027 einen erfahrenen, geeigneten und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe für die inklusiv-mobile Schulsozialarbeit an Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal. Basis der Durchführung ist das der Interessenbekundung beigefügte Konzept „*Mobiles Team - Inklusive Schulsozialarbeit in Velbert zur Verwendung der Inklusionspauschale gemäß § 2 Absatz 2 InklFöG*“ vom 27.03.2023, (siehe Anlage 1).

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags.

Somit sind die Teilnehmer nicht an ihre Bewerbung gebunden. Das Verfahren dient ausschließlich der Markterkundung und der Entscheidungsvorbereitung. Mit der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren bestehen keine rechtlichen Forderungen oder Ansprüche auf Ausführung der Maßnahme oder finanzielle Mittel gegenüber der Stadt Velbert. Die Teilnahme ist unverbindlich. Mögliche Kosten, die den Teilnehmern am Interessenbekundungsverfahren entstehen, können nicht erstattet werden.

1.1 Inhaltliche Anforderungen an die inklusiv-mobile Schulsozialarbeit in Velbert

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen erleben soziale Ausgrenzung und Ablehnung deutlich häufiger als ihre Mitschüler/innen. Sie haben seltener Freundschaftsbeziehungen (vgl. Hennemann, 2021, S. 47). Besonders betroffen sind hierbei Kinder vor allem in den Förderbedarfen „Emotionale und Soziale Entwicklung“ sowie im Bereich „Sprache und Lernen“. Mangelnde soziale Integration/Partizipation bleibt nicht ohne Konsequenzen. Belegt sind Zusammenhänge mit dem schulischen Wohlbefinden, der Unterrichtsbeteiligung, den schulischen Leistungen, dem Sozialverhalten sowie dem Risiko eines Schulabbruchs (vgl. Schürer, S. 2020, S. 297).

Auf dem Weg zum inklusiven Schulsystem im Kreis Mettmann (Mettmann 2.0) sind Mitschüler und Mitschülerinnen selbst als Akteure des Inklusionsprozesses mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel der sozialen Integration bieten nicht-lehrende Fachkräfte an Schulen des Gemeinsamen Lernens soziale Gruppenformate in Form eines mobilen Teams an. Die beteiligten Kinder sollen sich als Teil des Klassenverbands stärker angenommen fühlen und Akzeptanz durch ihre Mitschüler/innen erfahren.

Davon ausgehend, dass soziale Integration, als unabdingbarer Bestandteil von Inklusion, kein einseitiger Akt der Anpassung durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist, sondern ein wechselseitiger Prozess der Gemeinschaftswerdung (vgl. Mikami et al, 2013), ist das übergeordnete Ziel dieser Maßnahmen die Förderung hin zu Klassengemeinschaften, welche sich über die Wertschätzung der vorhandenen Vielfalt und ein friedliches und konstruktives Miteinander kennzeichnen.

Folgerichtig wendet sich das Angebot der inklusiven Schulsozialarbeit immer an die ganze Klasse, um das erhöhte Ausgrenzungsrisiko von Kindern mit Förderbedarf durch das Schaffen eines guten Klassenklimas zu mindern (vgl. Krawinkel et al., 2017, S. 291). Da der Fokus auf der Gesamtheit der Schülerschaft im jeweiligen Klassenverband liegt, erfolgt die Maßnahme in

Übereinstimmung mit § 2 Abs. 2 InklFördG, d.h. sie ersetzt keine individuellen Ansprüche nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII.

Mithilfe **inklusive Sozialkompetenztrainings** werden eine Reihe von Einstellungen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen gefördert, dazu zählen *Toleranz, Hilfsbereitschaft, gegenseitige Wertschätzung, Rücksichtnahme, Verständigungsbereitschaft und –techniken, mitmenschliche Solidarität und prosoziales Verhalten* (vgl. Wocken 1993, 86; Cowlan et al. 1994, S. 212-243). Die soziale Gruppenarbeit zur Förderung sozialer Integration fasst diese personalen und sozialen Fähig- und Fertigkeiten unter der Begrifflichkeit Sozialkompetenz zusammen und benennt für ihr Angebot die folgenden Teilziele:

1. Stärkung von Kooperationsfähigkeit
2. Stärkung von prosozialem Verhalten
3. Stärkung des Selbstwertgefühls und der Selbstwirksamkeitserfahrung
4. Erlernen von Frustrationstoleranz und Bedürfnisaufschub
5. Stärkung der Impulskontrolle
6. Stärkung der Fähigkeit zur Emotionsregulation
7. Entwicklung der Fähigkeit zur Perspektivübernahme und Empathie
8. Stärkung der Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktbewältigung.

Entsprechend des Rahmenkonzeptes vom 27.03.2023 (S.14 ff) müssen inklusive Sozialkompetenztrainings grundsätzlich immer in einer Trainer-Doppelbesetzung durchgeführt werden. Als Angebot der Schulsozialarbeit ist die Teilnahme am Training für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich freiwillig.

1.2 Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Träger ist verpflichtet, gemäß dem Fachkräftegebot des SGB VIII pädagogisch qualifiziertes Personal mit entsprechender tariflicher Eingruppierung einzusetzen.

Es sind möglichst im gleichen Verhältnis männliche und weibliche Mitarbeiter/innen einzustellen.

Die Personalressource ist auf maximal drei Fachkräfte verteilbar.

Der Nachweis über die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit pro Arbeitsplatz ist vierteljährig vorzulegen.

Die Stadt gewährt einen Festbetrag für Personal- und Sachkosten für die mobile, inklusive Schulsozialarbeit für den Zeitraum 01.08.2024 bis 31.07.2027. Maximal gefördert werden hierbei 2.0 VZÄ (TVÖD SuE 11), inklusive Sach- und Gemeinkosten mit einer Summe in Höhe von jährlich 157.202,76 Euro und einer Gesamtsumme in Höhe von bis zu 471.608,28 Euro. Die vom Kreis Mettmann zur Verfügung gestellte Fördersumme kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Sollte diese nicht ausreichen, um die vorab genannten VZÄ vollständig zu finanzieren, wird die Stadt Velbert die gegebenenfalls entstehende Restsumme kompensieren.

2. Grundsätzliche Anforderungen an den Bieter

Die Durchführung der Maßnahmen findet an denen durch das Jugendamt ausgewählten Schulen des Gemeinsamen Lernens statt.

Der Bieter muss

- ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sein,
- fachliche Erfahrungen und Kompetenzen im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit, insbesondere im Themenfeld der Inklusion besitzen.
- die Gewähr für den ordnungsgemäßen Umgang mit Personal und Fördermitteln bieten (Fachkräftegebot; tarifliche Eingruppierung und Versicherungen).
- die Qualität seiner Leistungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Fortbildung, kollegiale Beratung, Fachcontrolling) sicherstellen und
- die erbrachten Leistungen in einem jährlichen Sachbericht darstellen.

Des Weiteren muss der anerkannte freie Träger bereit sein

- zur Kooperation mit dem Fachbereich „Jugend, Familie und Soziales der Stadt Velbert“ und der städtischen Schulsozialarbeit,
- zur aktiven Mitarbeit in den themenbezogenen Gremien,
- zur aktiven und fristgerechten Zusammenarbeit mit dem Fach- und Finanzcontrolling des Fachbereichs „Jugend, Familie und Soziales der Stadt Velbert“.
- zum regelmäßigen fachlichen Austausch mit dem Fachbereich „Jugend und Familie der Stadt Velbert“,
- ein Auswertungsgespräch zum Sachbericht mit dem Fachbereich „Jugend und Familie der Stadt Velbert“ zu führen,
- ggf. das Leistungsangebot dem durch die Jugendhilfeplanung festgestellten Bedarf und den örtlichen Erfordernissen anzupassen und diesbezüglich Zielvereinbarungen abzuschließen,
- geeignete Formen und Methoden der Beteiligung der Zielgruppen zu entwickeln und anzuwenden (siehe 1.1),
- Gender- und Cultural Mainstreaming in alle Entscheidungsprozesse einzubeziehen und einen wertschätzenden und kooperativen Umgang mit den beteiligten Schulen des Gemeinsamen Lernens pflegen.

3. Das Bewerbungsverfahren zur Interessenbekundung

Das Bewerbungsverfahren ist dreistufig angelegt.

3.1 Stufe 1: Bewerbung um Teilnahme

Die Interessenten werden gebeten, sich unter Angabe der nachstehend aufgeführten Bewerbungsunterlagen fristgerecht bis zum Donnerstag, 20.06.2024 bis 12:00 Uhr zu bewerben.

Die Interessenbekundung ist an folgende Adresse zu richten:

Stadt Velbert
Jugend, Familie und Soziales
z.Hd. Herrn Lababidi
Thomasstr 1
42549 Velbert

und mit dem Vermerk „Interessenbekundung § 13 SGB VIII – bitte nicht öffnen“ zu versehen.

Die Unterlagen sind bitte in vierfacher Ausfertigung in Papierform in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und einmal als PDF Dokument einer E-Mail anzufügen, die an folgende Adresse versandt wird: tarek.lababidi@velbert.de).

Die fristgerecht eingereichten Unterlagen werden gesichtet und geprüft. Teilnehmer, die die geforderte Eignung (siehe oben: Anforderungen an den Anbieter) nicht nachweisen können oder unvollständige Bewerbungsunterlagen einreichen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

3.1.1 Einzureichende Bewerbungsunterlagen

Die Interessenbekundung muss Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten, die der Beurteilung der Qualität des Leistungsangebotes dienen:

a) Allgemeine Angaben

I. Anbieter (Name, Anschrift, Tel., Fax, E-Mail, Homepage, Ansprechpartner)

II. Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

III. aktueller Handels-/Firmen- bzw. Vereinsregisterauszug

IV. aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Vorlage einer aktuellen „Bescheinigung in Steuersachen“

V. Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123 – 125 GWB

b) Kosten- und Finanzierungsplanung

I. Kosten- und Finanzierungsplan

II. Personalberechnung

c) Beschreibung der Umsetzung des Konzepts zur inklusiv-mobilen Schulsozialarbeit

I. Fachkonzept für die Maßnahme der inklusiv-mobilen Schulsozialarbeit zur Verwendung der Inklusionspauschale gemäß § 2 Absatz 2 InkIFöG

- Zielgruppen

(klare und differenzierte Aussagen zu den Zielgruppen und deren Bedarfe)

- Leistungsinhalte/Methoden

(Umsetzung der Leistungsinhalte, Beschreibung der konkreten Methoden, Handlungsschritte und Vorgehensweisen)

- Zusammenarbeit mit GL-Schulen und Schulsozialarbeit

(Darstellung der Zusammenarbeit mit der städtischen Schulsozialarbeit und den Schulen des Gemeinsamen Lernens)

II. Leistungsumfang

- Öffnungs-/Projekt-/Beratungs-/Kontaktzeiten
- Angebote, Kurse, Projekte und sonstige Leistungen
(konkrete Angaben mit Durchführungszeiten und Platzkapazitäten zu den geplanten Angeboten, Projekten und sonstigen Leistungen)
- Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationsformen
(Aussagen zur Mitarbeit in regionalen, städtischen Arbeitskreisen, weiteren Kooperationen und anderen Aktivitäten sowie zur Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern)
- Beteiligungsformen
(Aussagen zu den Beteiligungsformen von Jugendlichen)

III. Personal

- Personaleinsatz

(treffen Sie differenzierte Aussagen zu den Personen, die mit der Erbringung der Tätigkeiten beschäftigt werden sollen, wenn möglich schon mit Anstellungsverhältnis Qualifikation, Name, VZÄ bzw. Stunden/Woche bei Honorar, Laufzeit)

IV. Qualitätsentwicklung/-sicherung

- Strukturqualität

(Sicherung der Strukturqualität auf der Träger- und Maßnahmenebene und in der trägerinternen Teamarbeit: Leitbild, fachliche Standards, Erreichbarkeit, Leitung vor Ort, Vertretungsregelungen.)

- Prozessqualität

(Sicherung der Prozessqualität auf der Träger- und Maßnahmenebene, Formen und Methoden der Personal- und Teamentwicklung, Darstellung der Begleitung der konzeptionellen Umsetzung)

- Ergebnisqualität

(Darstellung der Sicherung der Ergebnisqualität auf Träger- und Maßnahmenebene)

d) Weiterhin wird um folgende Nachweise, Aussagen bzw. Erklärungen gebeten:

I. bisherige Arbeitsfelder und örtliche Wirkungskreise

II. Leitbild (falls vorhanden)

III. Satzung (falls vorhanden)

3.2 (Stufe 2) Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und Plausibilitätsprüfung des eingereichten Finanzierungsplans

Die eingegangenen Bewerbungsunterlagen werden auf Vollständigkeit und der eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan wird auf Plausibilität und Schlüssigkeit geprüft.

3.3 (Stufe 3) Auswahl des anerkannten freien Trägers

Die eingegangenen Bewerbungsunterlagen werden durch ein Auswahlgremium, bestehend aus zwei Vertreter/Innen des Jugendhilfeausschusses sowie zwei Vertreter/Innen der Stadtverwaltung, gemäß der beigefügten Bewertungsmatrix (siehe Anlage 2) in den Kalenderwochen 26 bis 28 bewertet. Das Ergebnis der Bewertung wird sodann dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt

Fragen zur Interessenbekundung beantwortet Ihnen gerne Herr Hackethal, Fachbereichsleitung Jugend, Familie und Soziales, den Sie unter der Telefonnummer 02051/ 26-2461 erreichen können und Herr Lababidi, Abteilungsleitung Jugendförderung und Jugendarbeit, mit der Telefonnummer 02051/ 26-2541.

Velbert den 17.05.2024
 gez. Dirk Lukrafka
 Bürgermeister

Anlage
 Bewertungsmatrix

Anlage 1: Bewertungsmatrix für die Förderung der inklusiv-mobilen Schulsozialarbeit an Velberter Schulen des gemeinsamen Lernens gemäß § 2 Absatz 2 InkIFöG			
Anerkannter freier Träger der Jugendhilfe/ Trägerverbund:	Name: _____	Planungsraum	
Zuschlagskriterium	Konkretisierung	Wertung analog der Schulnoten von 1 sehr gut bis 6 ungenügend	Begründung
Umsetzung des vorliegenden Konzeptes zur inklusiv mobilen Schulsozialarbeit Erwartet wird eine Darstellung der folgenden Themen:	a) Leistungsinhalte, Methoden und Partizipation in Bezug auf die Bedarfe der Zielgruppe Durch welche konkreten Methoden werden die im päd. Konzept vorgegebenen Leistungsinhalte umgesetzt? Was sind die Handlungsschritte und wie ist die Vorgehensweise, um die Zielgruppe bestmöglich in den Gruppenformaten zu erreichen? Wie wird die Zielgruppe beteiligungsorientiert einbezogen? Wie wird einer Stigmatisierung der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf vorgebeugt? Mit welcher pädagogischen Haltung wird den Schülerinnen und Schülern begegnet? Wie werden individuelle Unterstützungsbedarfe ermittelt und bearbeitet (Einzelfallarbeit)? Welche Beratungsangebote werden für die Zielgruppe von den Fachkräften des Trägers bereitgestellt? Wie werden kulturelle und sprachliche Kontexte in der Zusammenarbeit berücksichtigt?	Schulnote	
	b) Zusammenarbeit mit städt. Schulsozialarbeit, Schule, Eltern und weiteren Akteuren Wie wird die im Konzept geforderte Zusammenarbeit mit der Koordination der kommunalen Schulsozialarbeit sichergestellt (Erreichbarkeit des Trägers, Kommunikation)? Wie gestaltet der Träger die Beratungsangebote für Lehrkräfte und Eltern sowie die Zusammenarbeit mit den Schulen? In welchen individuellen Anliegen werden die Ressourcen von externen Netzwerkpartnern in Anspruch genommen bzw. aktiv angefragt?	Schulnote	
Qualitätsentwicklung und -sicherung Erwartet wird eine nachvollziehbare und transparente Darstellung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in folgenden Merkmalen:	c) Qualifikation und Eignung des eingesetzten Personals Über welche Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen in der pädagogischen Gruppen- und Einzelfallarbeit verfügt das zum Einsatz kommende Personal?	Schulnote	
	d) Qualitätsmanagement zur Maßnahmedurchführung Wie stellt der Träger die Qualität der Maßnahmedurchführung sicher? Verfügt der Träger über ein Beschwerdemanagement? Wie werden Rückmeldungen zu den durchgeführten Angeboten eingeholt?	Schulnote	
	e) Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt Sind Verfahren und Konzepte zum Schutz von Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten dargestellt und die Umsetzung beschrieben? Wie handelt die Fachkraft beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung? Welche Gefahrensituationen können beobachtet werden?	Schulnote	
Referenzen des Trägers Erwartet wird eine Darstellung der Erfahrungen in den relevanten Handlungsfeldern:	f) Relevante Erfahrungen Verfügt der Träger über relevante Erfahrungen bzw. Referenzen in der Zusammenarbeit mit Schulen, im Sozialkompetenz-/Antigewaltraining, in der Erlebnispädagogik sowie im Handlungsfeld der Inklusion?	Schulnote	
		Schulnote	
Durchschnittsnote			
Erreichen Bewerber insgesamt die gleiche Durchschnittsnote entscheidet die bessere Note des unter Punkt a benannten Kriteriums "Leistungsinhalte, Methoden und Partizipation in Bezug auf die Bedarfe der Zielgruppe" über das Endergebnis. Sollte auch hier ein gleicher Notenwert vorliegen, so entscheidet das Los.			

- Schulnote
- 1 sehr gut
 - 2 gut
 - 3 befriedigend
 - 4 ausreichend
 - 5 mangelhaft
 - 6 ungenügend

STADT VELBERT



Task-Force InklusiV

Konzept

Mobiles Team

Inklusive Schulsozialarbeit in Velbert

zur Verwendung der Inklusionspauschale
gemäß § 2 Absatz 2 InklFöG

STADT VELBERT

27.03.2023

Inhalt

1. Kurzdarstellung	3
2. Konzeptdarstellung	4
2.1 Kommunale Schulsozialarbeit als Akteur der Inklusion.....	4
2.2 Inklusionsverständnis der kommunalen Schulsozialarbeit	4
2.3 Schülerinnen und Schüler als Akteure der Inklusion	4
2.4 Datengrundlage	5
2.5 Ziel und Zielgruppe der Maßnahme	6
2.6 Abgrenzung zu anderen Formen der Unterstützung	8
3. Soziale Gruppenarbeit zur Förderung sozialer Integration: Das „Inklusive Sozialkompetenz-Training“ (IST).....	9
3.1 Teilziele des Inklusiven Sozialkompetenz-Trainings	9
3.2 Methodik des Inklusiven Sozialkompetenz-Trainings (IST).....	10
3.3. Grundsätze des Inklusiven Sozialkompetenz-Trainings (IST's)	12
Literatur.....	18
Abkürzungsverzeichnis	20

1. Kurzdarstellung

Die Inklusionspauschale gemäß § 2 Absatz 2 InklFöG dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens (GL) durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen. Die Stadt Velbert finanziert über die Mittel der Inklusionspauschale Stellen der inklusiv arbeitenden kommunalen Schulsozialarbeit. Als mobiles Team bieten diese Fachkräfte an GL- Schulen eine spezifische Form der sozialen Gruppenarbeit an. Ziel des Angebots ist dabei die Förderung „Sozialer Integration“, unter welcher die Akzeptanz des Kindes durch seine Mitschüler und Mitschülerinnen (Außensicht) und das eigene Erleben des Angenommen-Seins (Innensicht) verstanden wird.

Das Angebot greift damit ein Handlungsfeld auf, das in der wissenschaftlichen Begleitung des Kreises Mettmann, auf dem Weg zum inklusiven Schulsystem (Mettmann 2.0), für alle Förderbedarfe nach § 4 AO-SF als zentrale Aufgabe für ein Gelingen von Inklusion, benannt wurde (vgl. Hennemann, 2021, S. 47).

Im Sinne einer Task-Force, die bei besonderer Bedarfslage (z.B. stark defizitäres Sozialklima in einer Klasse; Ausgrenzung einzelner Schülerinnen und Schüler – bis hin zum Bullying) kurzfristig und als zeitlich begrenzte Intervention zum Einsatz kommt, kann dieses Angebot der kommunalen Schulsozialarbeit grundsätzlich von allen GL-Schulen in Velbert in Anspruch genommen werden. Als systemische Unterstützung ist der Adressat dieser Maßnahme nicht der einzelne Schüler bzw. die einzelne Schülerin mit sonderpädagogischen Förderbedarf, sondern immer der Klassenverband. Neben der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern beinhaltet die Maßnahme Beratungsangebote für Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte.

2. Konzeptdarstellung

2.1 Kommunale Schulsozialarbeit als Akteur der Inklusion

Die kommunale Schulsozialarbeit der Stadt Velbert ist Teil der Jugendhilfe. Entsprechend ihres Auftrages und ihrer Maximen ist ihre Arbeit grundsätzlich inklusiv ausgerichtet: Unter Wahrung der Grundprinzipien Sozialer Arbeit (u.a. Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Empowerment, Partizipation, Diversität) trägt die kommunale Schulsozialarbeit dazu bei, Benachteiligungen junger Menschen abzubauen und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen (vgl. SGBVIII, §1, (3)).

2.2 Inklusionsverständnis der kommunalen Schulsozialarbeit

Der Arbeit der kommunalen Schulsozialarbeit der Stadt Velbert liegt ein sogenanntes „weites“ Inklusionsverständnis (vgl. Hinz 2010, S. 33 ff.) zugrunde, das die Programmatik der Inklusion nicht nur auf eine gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung bezieht, sondern den Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen betont. Neben Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nimmt die kommunale Schulsozialarbeit weitere Heterogenitätsdimensionen wie z.B. Geschlecht und sexuelle Identität, Ethnizität, soziale Lage, Religionszugehörigkeit und Weltanschauung in den Blick. Das Inklusionsverständnis der kommunalen Schulsozialarbeit schließt damit z.B. auch von Armut Betroffene, als auch junge Menschen mit Flucht-/Migrationserfahrungen ein. Die kommunale Schulsozialarbeit stellt sich dem Problem von Diskriminierung und Marginalisierung unabhängig vom zugrundeliegenden Merkmal.

2.3 Schülerinnen und Schüler als Akteure der Inklusion

Die schulische Inklusion stellt ein ganzes Bündel an Anforderungen für ihr Gelingen: Beginnend bei der Anpassung des Personalbedarfs, der Schaffung von Barrierefreiheit in baulicher und technischer Hinsicht, fachlicher Weiterbildung, Anpassungen von Lernformen und Didaktik u.v.m., bis hin zu einem, als zentral angesehenen, Wandel von Einstellungen und Haltungen der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, hin zur Wertschätzung von Heterogenität und Diversität.

Gerade die letztgenannte Akteursgruppe, die Schülerinnen und Schüler selbst, erfährt bezüglich der Frage von Haltung und Einstellung weniger Beachtung und Unterstützung, obgleich sie aus lebensweltlicher Perspektive (vgl. Thiersch 2009) als

integrierende Peergruppe einen maßgeblichen Einfluss auf das Gelingen der Inklusion hat.

Auf der Ebene des Individuums hat Inklusion eine zentrale emotionale Komponente: Das Gefühl Dazuzugehören, das Gefühl ein akzeptierter, wertvoller und wertgeschätzter Teil einer (Klassen-) Gemeinschaft zu sein.

Insofern reicht der Anspruch von Schülerinnen und Schülern gegenüber Schule deutlich über die schulische Qualifikationsfunktion durch Vermittlung von Lerninhalten hinaus: Schule soll ein Ort sein, an dem das Kind sich wohl fühlt, an dem es Sicherheit erfährt, an dem es mit anderen Kindern und Jugendlichen Freundschaften schließt.

Dieses Gefühl des „Angenommen- seins“ resultiert aus positiven Erfahrungen, Interaktionen und Beziehungen im Schulalltag, wobei den Erfahrungen mit den Peers, den Mitschülern und Mitschülerinnen, hier die größte Bedeutung zukommt (vgl. Schwab et al 2013).

2.4 Datengrundlage

Bezugnehmend auf die Befunde der wissenschaftlichen Begleitung des Kreises Mettmann auf dem Weg zum inklusiven Schulsystem (Mettmann 2.0) ist festzustellen, dass gerade in diesem Bereich – indem die Mitschüler und Mitschülerinnen selbst als Akteure des Inklusionsprozesses wirken – ausgeprägte Defizite vorliegen:

- Schüler und Schülerinnen mit (festgestellten oder vermuteten) sonderpädagogischen Förderbedarf haben einen deutlich niedrigeren Sozialstatus in der Klasse als Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.
- Sie werden von ihren Mitschülern und Mitschülerinnen häufiger abgelehnt, sind weniger beliebt und haben keine oder eine geringere Anzahl an Freundschaftsbeziehungen (vgl. Hennemann, 2021, S. 47).
- Besonders trifft dies auf Kinder mit Förderbedarf „Emotionale und soziale Entwicklung“ (ESE) zu, wobei diese Befunde grundsätzlich, wenn auch weniger stark ausgeprägt, ebenfalls für Kinder mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen zutreffen.

Die Ergebnisse von Mettmann 2.0 zeigen des Weiteren auf, „dass Bullying für viele Schüler*innen zur schulischen Realität gehört“ und diese Problematik einen weiteren Bereich darstellt, „der hinsichtlich der Interaktionsprozesse innerhalb von Gruppen

zentral zu betrachten ist“. Auch hier haben Schüler und Schülerinnen mit dem Förderbedarf „Emotionale und soziale Entwicklung“ eine besondere Rolle. Sie sind „besonders häufig sowohl als Täter, als auch [als] Opfer in das Bullyinggeschehen verwickelt“ (Hennemann, 2021, S. 47).

Mangelnde soziale Integration/ Partizipation bleibt nicht ohne Konsequenzen. Belegt sind Zusammenhänge mit dem schulischen Wohlbefinden, der Unterrichtsbeteiligung, den schulischen Leistungen, dem Sozialverhalten, sowie dem Risiko eines Schulabbruchs (vgl. Schürer, S. 2020, S. 297).

2.5 Ziel und Zielgruppe der Maßnahme

In Übereinstimmung mit den Befunden des Abschlussberichts der wissenschaftlichen Begleitung des Kreises Mettmann auf dem Weg zum inklusiven Schulsystem (Mettmann 2.0), setzt die inklusiv arbeitende kommunale Schulsozialarbeit in Velbert den Schwerpunkt ihrer unterstützenden Maßnahmen auf die Schülerinnen und Schüler in ihrer Rolle als bedeutsame Akteure der Inklusion.

Dabei stellen Schülerinnen und Schüler mit externalisierendem Problemverhalten eine besondere Herausforderung der inklusiven Beschulung, nicht nur für das Schulsystem, sondern auch für die (Regel-) Schüler und Schülerinnen selbst dar.

Um dem Bildungsauftrag und dem Anspruch eines friedlichen Miteinanders gerecht zu werden, muss auch die inklusive Schule von allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von einem vorliegenden Förderbedarf, ein hohes Maß an sozialer Anpassungsleistung verlangen. Die der Inklusion eigene „Wertschätzung der Vielfalt“ endet dort, wo die besondere Form der Behinderung selbst das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen gefährdet. Dies unterscheidet den Förderbedarf im Bereich emotionaler und sozialer Entwicklung grundlegend von anderen Förderbedarfen.

Gerade bei externalisierendem Problemverhalten stellt der Umgang miteinander an alle Beteiligte, seien es Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, oder die Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf hohe Anforderungen.

Da diese oft nicht erfüllt werden können, werden die subjektiven Erfahrungen in schulischen Interaktionen zwischen Regel- und Förder- Schülern und Schülerinnen auf beiden Seiten häufig negativ empfunden. Anstelle von sozialer Integration in eine Klassen- und Schulgemeinschaft erfahren die Schülerinnen und Schüler mit

Förderbedarf im Bereich der sozialen und emotionalen Entwicklung oft Zurückweisungen und Ausgrenzung.

Davon ausgehend, dass soziale Integration, als unabdingbarer Bestandteil von Inklusion, kein einseitiger Akt der Anpassung durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist, sondern ein wechselseitiger Prozess der Gemeinschaftwerdung (vgl. Mikami et al, 2013), ist das übergeordnete Ziel dieser Maßnahmen die Förderung hin zu Klassengemeinschaften, welche sich über die Wertschätzung der vorhandenen Vielfalt und ein friedliches und konstruktives Miteinander kennzeichnen (für die Konkretisierung von Teilzielen siehe Punkt 3.1).

Folgerichtig wendet sich das Angebot der inklusiven Schulsozialarbeit immer an die ganze Klasse, um das erhöhte Ausgrenzungsrisiko von Kindern mit Förderbedarf durch das Schaffen eines guten Klassenklimas zu mindern (vgl. Krawinkel et al., 2017, S. 291).

Aufgrund dieses, auf die jeweilige Schulklasse bezogenen, Ansatzes erreicht das Angebot der Inklusiven Schulsozialarbeit:

- Regelschülerinnen und -Schüler ohne Förderbedarf,
- Schülerinnen und Schüler mit der formellen Zuordnung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, sowie Schülerinnen und Schüler mit einem anderen oder auch weiteren attestierten Förderschwerpunkten,
- Regelschüler und Regelschülerinnen mit besonderen pädagogischen Förderbedürfnissen aber (noch) ohne formelle Zuordnung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes,
- Schülerinnen und Schüler die aufgrund eines anderen Merkmals als einer Behinderung Ausgrenzung erfahren.

In diesem Sinne wirkt die Arbeit der inklusiven Schulsozialarbeit auch als umfassende Präventionsmaßnahme: Das Angebot enthält sowohl Elemente universeller Prävention (es richtet sich an die gesamte Klasse und selektiert nicht nach Risikofaktoren), als auch Elemente selektiver Prävention (es erreicht auch Kinder, z.B. aus sozial benachteiligten Milieus, mit erhöhten Risiken, aber ohne attestierten sonderpädagogischen Förderbedarf), sowie Elemente indizierter Prävention (da insbesondere Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im

Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ von der Maßnahme profitieren).

2.6 Abgrenzung zu anderen Formen der Unterstützung

Der Einsatz der kommunalen Schulsozialarbeit zwecks Durchführung von spezifischen Angeboten sozialer Gruppenarbeit für Klassenverbände, mit dem Ziel der Förderung sozialer Integration von Schülerinnen und Schülern u.a. mit sonderpädagogischen Förderbedarf, dient der systemischen Unterstützung der Schule. Systemischer Teil von Schule sind die (Regel- und Förder-) Schülerinnen und Schüler selbst, die, im Rahmen der durch die Inklusionspauschale finanzierten Maßnahmen, hier als wichtige Akteure der Inklusion im Mittelpunkt stehen. Da der Fokus auf der Gesamtheit der Schülerschaft im jeweiligen Klassenverband liegt, erfolgt die Maßnahme in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 2 InklFördG, d.h. sie ersetzt keine individuellen Ansprüche nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII.

Die inklusive Schulsozialarbeit stellt keine Ressourcen für die Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler im Unterricht zur Verfügung. Unabhängig von den Bedingungen des InklFördG lehnt die inklusive Schulsozialarbeit eine Einzelfallorientierung bereits aufgrund ihrer „exkludierende“ Nebenwirkungen, wie sie in Bezug auf die Schulbegleitung problematisiert wurden (vgl. Beck et al, 2010), ab. Aus ähnlichen Gründen führt die inklusive Schulsozialarbeit auch keine Gruppenangebote speziell nur für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf durch: Aus Sicht der inklusiven Schulsozialarbeit widerspräche eine derartige homogene und damit separierende Gruppenbildung dem Inklusionsgedanken. Derartige Angebote könnten Stigmatisierungsprozessen Vorschub leisten und eine negative Rollenübernahme durch die Teilnehmer und Teilnehmerinnen begünstigen. Ein solches Spezial-Gruppenangebot wäre zudem, bezogen auf den Schulalltag, aufgrund der Kontextgebundenheit von Prozessen des Verlernens von Verhaltensweisen, wenig wirksam. Gegen ein exklusives Angebot, z.B. nur für die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf ESE (emotional-soziale Entwicklung) spricht auch, dass damit auf die Ressourcen der Peergroup-Education in Form von gleichaltrigen sozial kompetenten Vorbildern verzichtet würde.

3. Soziale Gruppenarbeit zur Förderung sozialer Integration: Das „Inklusive Sozialkompetenz-Training“ (IST)

Das Sozialverhalten von Schülern und Schülerinnen in inklusiven Klassen ist von zentraler Bedeutung für eine gut funktionierende Integration (vgl. Schwab et al 2013). Dies gilt im doppelten Sinne: Einerseits bezogen auf das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, für die ein Zusammenhang zwischen sozialer Integration und negativ bewerteten Sozialverhalten aufgezeigt werden konnte (vgl. u.a. Huber, 2006). Andererseits bezogen auf das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, deren Verhalten als Peers die größte Rolle für die soziale Integration der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf spielt (vgl. Schwab et al 2013).

Folgerichtig haben sich Trainings, die am Sozialverhalten der Teilnehmer ansetzen, als wirksame Methode zur Förderung sozialer Integration herausgestellt (vgl. Forschungsreview von Garotte et al 2017).

3.1 Teilziele des Inklusiven Sozialkompetenz-Trainings

Auch wenn der Begriff der Kompetenzen in Bezug auf die Thematik Inklusion vornehmlich in Bezug auf die Kompetenzen von Lehrkräften Verwendung findet, so werden in der Literatur doch eine ganze Reihe von Einstellungen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen beschrieben, die für eine erfolgreiche soziale Integration auf der Ebene der beteiligten Individuen, d.h. auch der Schülerinnen und Schüler, gegeben sein müssen: u.a. Toleranz, Hilfsbereitschaft, gegenseitige Wertschätzung, Rücksichtnahme, Verständigungsbereitschaft und -techniken, mitmenschliche Solidarität und prosoziales Verhalten (vgl. Wocken 1993, 86; Cowlan et al. 1994, S. 212-243).

Die soziale Gruppenarbeit zur Förderung sozialer Integration fasst diese personalen und sozialen Fähig- und Fertigkeiten unter der Begrifflichkeit Sozialkompetenz zusammen und benennt für ihr Angebot die folgenden Teilziele:

1. Stärkung von Kooperationsfähigkeit
2. Stärkung von prosozialem Verhalten
3. Stärkung des Selbstwertgefühls und der Selbstwirksamkeitserfahrung

-
4. Erlernen von Frustrationstoleranz und Bedürfnisaufschub
 5. Stärkung der Impulskontrolle
 6. Stärkung der Fähigkeit zur Emotionsregulation
 7. Entwicklung der Fähigkeit zur Perspektivübernahme und Empathie
 8. Stärkung der Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktbewältigung.

Mit der Schwerpunktsetzung auf Sozialkompetenzen greift das Angebot auf Empfehlungen des Abschlussberichts, zur wissenschaftlichen Begleitung des Kreises Mettmann auf dem Weg zum inklusiven Schulsystem (Mettmann 2.0), zurück. Hier verweisen die Autoren auf das SULKI-Modell von Huber (2019) als möglichen Ansatzpunkt zur Förderung sozialer Integration (vgl. Hennemann, 2021, S. 47). „Im SULKI-Modell wird davon ausgegangen, dass Methoden zur Verbesserung von Sozialkompetenzen (analog zur empirischen Befundlage) die Qualität der sozialen Interaktionen in der Klasse verbessern“ (Huber, C. 2019, S. 37 f.).

3.2 Methodik des Inklusiven Sozialkompetenz-Trainings (IST)

Die Wahl der Methode beruht auf den folgenden Grundannahmen:

Mangelnde Sozialkompetenzen und externalisierendes Problemverhalten stellen nicht unveränderliche Persönlichkeitseigenschaften dar, sondern werden als eine Anpassungsleistung an, häufig grundlegend, gestörte Lebensbedingungen oder - Erfahrungen (Traumatisierungen, Bindungsstörungen, Missbrauch, Verwahrlosung, Flucht, Gewalt und ähnliche belastende Erfahrungen) betrachtet.

Ausgrenzung bis hin zum Mobbing/ Bullying, Beleidigungen, Bedrohungen, gewalttätige Übergriffe usw. sind, aus systemischer, lerntheoretischer Sicht, das Ergebnis sozialer Lernprozesse in sehr ungünstigen Sozialisationsverläufen. Sie sind aus der Perspektive der Handelnden subjektiv logische und als notwendig empfundene Bewältigungsstrategien in überfordernden Situationen, und werden aus ihrem ursprünglichen Entstehungskontext auf den schulischen Kontext übertragen. Hier wirken sie dysfunktional und maladaptiv. Im Sinne einer Entwicklungsverzögerung stehen den Schülerinnen und Schülern jedoch nur eingeschränkt Verhaltensalternativen zur Verfügung.

„Ich habe es ihm schon hundertmal gesagt – er lässt es einfach nicht sein!“ oder „Ich habe es ihr schon tausendmal erklärt – sie macht es einfach nicht!“ sind Äußerungen von Erziehenden, die illustrieren, dass es für die Aneignung von Verhaltensalternativen

nicht genügt, diese dem Kind aufzuzeigen und von ihm einzufordern: Die Schülerinnen und Schüler müssen sich diese Alternativen selbst erschließen und sie müssen sie als funktional im Sinne der subjektiven Zielerreichung erleben („Ich kann anders – und komme anders auch zum Ziel“).

Bei der im IST zur Anwendung kommenden interaktionspädagogischen Methode steht gerade dieses individuelle Erleben der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, als informeller Akt sozialen Lernens, im Mittelpunkt. Die Trainer bzw. Trainerinnen konstruieren für die Maßnahmeteilnehmer/ - Teilnehmerinnen herausfordernde Settings (sogenannte Challenges), die breiten Raum für das Ausüben prosozialen Verhaltens lassen.

Die handlungsorientierten Interaktions-Übungen sind so konzipiert, dass dissoziales Verhalten nicht zum Ziel führt, während kooperatives, prosoziales Verhalten von den Schülerinnen und Schülern als Erfolgsgarant erlebt werden kann.

Das interaktionspädagogische IST arbeitet „Erlebnisoffen“ – es folgt keinem Skript, das Lerninhalte vorgibt, sondern reagiert auf das, durch die Trainingsinhalte initiierte, soziale Geschehen, dessen Verlauf nicht vorhersehbar ist: So werden z.B. sich im Training ergebende Konflikte zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht primär als Störungen des Angebotes begriffen, sondern als Chance für soziales Lernen.

Die gemachten Erfahrungen bei der Zielerreichung und/ oder dem Scheitern in den Übungen werden von den Trainern aufgegriffen und in den sich anschließenden Reflexionsrunden vertieft.

Die Methodik des IST's entspricht den vorherrschenden drei theoretischen Konzepten zur Förderung sozialer Integration (nach Huber, C. 2019, S. 28-36):

- a) Dem "social skills deficit model" (vgl. Asher et al, 1982), nach dem soziale Ausgrenzung auf fehlende soziale Kompetenzen der ausgegrenzten Person zurückzuführen ist, entspricht das Training, da es die Sozialkompetenzen ausgegrenzter Schülerinnen und Schülern fördert. Es greift zudem eine Kritik am "social skills deficit model" auf, nach der auch die soziale Kompetenz der integrierenden Peers berücksichtigt werden sollte. Da IST mit der Klasse arbeitet erhalten hier beide Gruppen Unterstützung hinsichtlich ihre Sozialkompetenzen.

b) Der Kontakthypothese (vgl. Aronson et al, 2014), nach der soziale Ausgrenzung das Resultat mangelnder sozialer Interaktion zwischen Förder- und Regel-Schülerinnen und -Schülern ist, entspricht das Training, in dem IST beide Gruppen in Interaktionen zusammenbringt. Dabei stimmt die Art der Interaktionen in weiten Teilen mit den Gelingensbedingungen, welche Allport (1954, nach Huber, C. 2019, S. 31) benennt, überein.

c) Der "social referencing theory" von Feinman (1992), nach der – übertragen auf den Schulkontext - die Lehrkraft als soziale Referenz dient (d.h. Schülerinnen und Schüler die „von ihrer Lehrkraft ein positives Feedback erhalten, [haben] eine höhere Chance auf eine günstige soziale Integration als Kinder, die ein ungünstiges Feedback von der Lehrkraft erhalten.“(Huber, C. 2019, S. 34)) entspricht die Methodik über die wertschätzende Grundhaltung der Trainer und Trainerinnen gegenüber den Teilnehmern und Teilnehmerinnen (vgl. 3.3, XII). Wobei eingeräumt werden muss, dass hier dem Lehrkräftefeedback im schulischen Alltag eine deutlich größere Bedeutung zukommt. Immerhin ergibt sich, aufgrund dessen, dass die IST von einer Lehrkraft begleitet werden und das Angebot einer Beratung der Lehrkräfte im Kontext des IST besteht, die Möglichkeit die im IST von den Trainern angewandten Techniken der wertschätzenden Konfrontation in das Lehrkräftekollegium zu vermitteln.

3.3. Grundsätze des Inklusiven Sozialkompetenz-Trainings (IST's)

- I. Das Angebot steht, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, grundsätzlich jeder Klasse im gemeinsamen Lernen zur Verfügung, wenn diese aufgrund einer besonderen Bedarfslage Unterstützung benötigt und diese Unterstützung nicht bereits durch an der Schule tätige kommunale Schulsozialarbeiter erbracht werden kann. Die besondere Bedarfslage ergibt sich aus einem stark defizitären Sozialklima in einer Klasse z.B. mit Ausgrenzung einzelner Schülerinnen und Schüler – bis hin zum Bullying. Entsprechend des Ziels der Maßnahme, soziale Integration zu fördern bezieht sich der Bedarf also auf den Umgang der Schülerinnen und Schüler miteinander und nicht etwa auf vermehrt auftretende Unterrichtsstörungen aufgrund anderer Ursachen (wobei auf dem Weg zur Bildung einer einander wertschätzenden Klassengemeinschaft i.d.R. durchaus auch intendierte „positive Nebenwirkungen“ hinsichtlich Unterrichtsstörungen auftreten). Die Bedarfseinschätzung und - Meldung an den Koordinator der

kommunalen Schulsozialarbeit erfolgt (nach Rücksprache mit Klassen- und Schulleitung) seitens der in der Schule tätigen landesbediensteten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bzw. in Schulen, in denen keine Schulsozialarbeitenden des Landes tätig sind, durch die Schulleitung selbst.

- II. Der Einsatz der Task-Force Inklusive Schulsozialarbeit in einer Klasse ist zeitlich begrenzt. Er umfasst 10 - 12 Wochen mit wöchentlichen Trainingseinheiten von der Dauer einer Schuldoppelstunde. Bei Vorliegen eines Mobbing/ Bullying-Situation kann die durch die inklusive Schulsozialarbeit erfolgende Bullying-Intervention nach dem No-Blame-Approach (vgl. Blum, H. / Beck, D., 2019) der Durchführung des inklusiven Sozialkompetenztrainings zeitlich vorgeschaltet werden. Blockveranstaltungen z.B. in Form von Projekttagen werden i.d.R. durch die inklusive Schulsozialarbeit nicht angeboten da ihre Wirkkraft üblicherweise sehr beschränkt ist. Häufig schaffen sie bei den Beteiligten zwar ein Problembewusstsein, liefern aber nur einen geringen Beitrag zur Problemlösung, da es für das Erlernen neuer Verhaltensweisen, bzw. das Verlernen maladaptiver Verhaltensweisen repetitiver Methoden bedarf. Um die vorhandenen Ressourcen des mobilen Teams der inklusiven Schulsozialarbeit bestmöglich ausschöpfen zu können, und um die Wartezeit für anfragende Klassen möglichst kurz zu halten, wird von Seiten der Schulen/ Klassen eine gewisse terminliche Flexibilität vorausgesetzt, so kann es z.B. auch notwendig sein, Angebote im Nachmittagsbereich stattfinden zu lassen.
- III. Das IST findet in geeigneten Räumlichkeiten vor Ort in der Schule statt (optimal: Schulsporthalle oder andere Räumlichkeiten in denen bewegungsintensiv gearbeitet werden kann – Klassenräume sind meistens nicht geeignet bzw. dort notwendige Umräumarbeiten müssten bereits vor Beginn einer Trainingseinheit seitens der Schule erbracht werden).
- IV. IST wird immer durch die Lehrkraft mit der größten Vertrautheit mit der Klasse (i.d.R. die Klassenleitung) begleitet, welche im Training, neben der Aufsichtsführung, eine primär beobachtende Rolle einnimmt.
- V. Vor Beginn des Trainings stellt die Klassenleitung den Trainerinnen und Trainern ein, von ihr nach wissenschaftlichen Maßstäben erstelltes Klassensoziogramm (vgl. Moreno, 1974), zur Verfügung. Hierbei erhält sie von den IST-Fachkräften fachliche Unterstützung.

-
- VI. Bei der Planung des Trainings erfolgt, in Rücksprache mit der jeweiligen Klassenleitung, eine sowohl auf die Klasse als Ganzes, als auch auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler bezogene Ziel-Schwerpunktsetzung (Erarbeitung einer individuums- und gruppenbezogenen Zielhierarchie, vgl. o., Punkt 7.1).
- VII. Die Durchführung der IST's werden von Beratungsangeboten gegenüber der Klassenleitung und den Eltern ergänzt. Das Beratungsangebot gegenüber den Lehrkräften bezieht sich auf den Umgang mit herausfordernden Schülerverhalten und die Bedeutung der "social referencing theory" (vgl. 7.2 Punkt c). Das Beratungsangebot gegenüber den Eltern erfolgt im Rahmen eines Elternabends, in dem das Training vorgestellt wird. Für sich daraus ergebenden individuellen Beratungsbedarf von Eltern werden, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, Einzel-Beratungstermine vereinbart. Übersteigt der Beratungsbedarf der Eltern die vorhandenen zeitlichen und personellen Ressourcen, werden die Eltern an das bestehende Unterstützungssystem der Stadt Velbert (u.a. Erziehungsberatungsstelle, Jugendhilfedienst) vermittelt.
- VIII. Im IST reagieren die Trainer auch auf kleine Regelverstöße unmittelbar und konfrontativ. Konfrontativ bedeutet in diesem Zusammenhang aber nicht sanktionierend. Für die Vermittlung von Sozialkompetenzen ist die konsequente Benennung eines Regelbruchs als solchen wichtiger als eine formelle Sanktion desselben. Dabei berücksichtigen die Fachkräfte auch den Trainingsaspekt: Sie starten nicht am Ziel, sondern steigern die Anforderungen an die Sozialkompetenzen von Einheit zu Einheit und berücksichtigen dabei die individuelle Ausgangslage. Anders als bei der schulischen Notengebung zählt hier immer der individuelle Fortschritt und nicht der Vergleich mit dem Durchschnitt.
- IX. IST's werden grundsätzlich in Trainer-Doppelbesetzung durchgeführt. Nur dann besteht durchgehend die Möglichkeit, dass einer der Trainer bzw. Trainerinnen, zeitlich parallel zur Arbeit mit der Klasse, mit einzelnen Teilnehmern/ Teilnehmerinnen in den vertraulichen 1zu1- Kontakt tritt (vgl. unten XII). Dieser 1zu1- Kontakt kann z.B. bei Beratungsbedarf durch den Schüler bzw. die Schülerin initiiert werden, wird aber i.d.R. häufiger als Aufforderung durch die Fachkräfte erfolgen, um den Schüler bzw. die Schülerin zur individuellen Reflexion seines/ ihres Verhaltens anzuleiten. Ohne Doppelbesetzung stünden

die Trainer und Trainerinnen vor der Wahl einen Regelverstoß entweder bewusst zu übersehen, oder den Trainingsablauf bzw. die Reflexionsrunde zum Nachteil aller anderen Schüler immer wieder zu unterbrechen, um auf den Regelverstoß zu reagieren.

- X. Als Angebot der Schulsozialarbeit ist die Teilnahme am Training grundsätzlich freiwillig. Verweigert ein Kind die Teilnahme am Training bei Beginn der Maßnahme, so wird es durch die begleitende Lehrkraft vor Ort beaufsichtigt. Dies ermöglicht dem Kind das Training ohne seine direkte Beteiligung zu beobachten. Sehr häufig führt die Beobachtung der Trainingsinhalte und des wertschätzenden Umgangs der Trainer und Trainerinnen dazu, dass die der Verweigerung zugrundeliegenden Unsicherheiten und Ängste des Schülers/ der Schülerin reduziert werden und eine Teilnahme möglich wird. Der Grundsatz der Freiwilligkeit bezieht sich auf die Teilnahme am Training als solches – und nicht auf die Teilnahme an einzelnen Übungen: Entscheidet der Schüler/ die Schülerin sich dafür die Teilnahme an einer Übung zu verweigern, gilt diese Entscheidung für die komplette Trainingseinheit, d.h. auch für die möglicherweise nachfolgenden Übungen in dieser Einheit – ein solches Vorgehen beugt „Rosinenpicken“ vor. Bei dauerhafter Verweigerung über mehrere Einheiten hinweg würde das Kind ein alternatives „Angebot“ durch die Schule erhalten, z.B. die Teilnahme am Unterricht einer Parallelklasse. Da interaktionspädagogische Sozialkompetenztrainings aufgrund des spielerischen Charakters der Übungen sehr attraktiv sind und bei den Schülerinnen und Schülern als Highlight im Schulalltag gelten, kommen dauerhafte Verweigerungen erfahrungsgemäß nicht vor. Von der Verweigerung zu unterscheiden ist der „Rückzug“ aus einer Übung. Dieser hat i.d.R. Ursachen die sowohl in der psychischen Kondition des Kindes selbst (z.B. geringe Frustrationstoleranz), als auch in der Interaktion der Gruppenmitglieder (z.B. Umgangston, Rollenverteilung) liegen. Damit wird der „Rückzug“ zu einem vom Kind eingebrachten Trainingsinhalt, den es gilt, zusammen mit dem Kind und der Gruppe, zu bearbeiten.
- XI. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Herausforderungen im Sozialverhalten illustrieren über ihr Verhalten, dass sie in diesem Bereich eine besonders intensive Unterstützung benötigen – in keinem Fall können diese Schülerinnen und Schüler - weder von Seiten der kommunalen Schulsozialarbeit, noch von Seiten der Schule bzw. der begleitenden Lehrkräfte - aufgrund der

Schwierigkeiten in ihrem Sozialverhalten von einer kompletten Einheit oder gar der Maßnahme als solche ausgeschlossen werden. Auch der Ausschluss aus einer Übung als Sanktion ist nicht statthaft – kann sich aber indirekt aus der Notwendigkeit einer zeitlich parallel erfolgenden 1zu1-Intervention mit dem Schüler/ der Schülerin ergeben.

XII. Die Arbeit der Task-Force Inku-SiV mit dem einzelnen Kind wird vom Grundsatz „Connection (be)for(e) correction“ bestimmt. Diese Prämisse leitet sich aus der „natürlichen“ (weil in der Sozialisation erfolgenden) Form des Erwerbs von Sozialkompetenzen ab. Neben der Interaktion mit Gleichaltrigen spielt hier das Vorbild der Bezugspersonen und ihr erzieherisches Wirken eine bestimmende Rolle für die Aneignung von Sozialkompetenzen – eben, weil sie Bezugspersonen sind. Die primären Bezugspersonen (i.d.R. die Eltern) im Kindesalter erhalten diesen Status „per se“, resultierend aus der überlebensnotwendigen Abhängigkeit des Kindes von den Eltern. Die Trainer und Trainerinnen müssen sich einen zumindest bedeutsamen Beziehungsstatus erst erarbeiten. Dies gelingt nicht in jedem Fall – muss jedoch immer versucht werden. Voraussetzungen hierfür sind ein ernsthaftes Interesse der Trainer an der Sicht des Teilnehmers auf die Welt, sowie eine, in einem humanistischen Menschenbild begründete, unbedingte Wertschätzung des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin. Letzteres setzt die Fähigkeit des Trainers bzw. der Trainerin voraus, klar zu trennen zwischen:

- den Emotionen des Kindes, deren Berechtigung nicht in Frage gestellt wird,
- der Person, die wertgeschätzt wird, und
- dem Verhalten, das durchaus auch bewertet werden kann.

Diese Trennung muss für das Kind erlebbar sein. Ihre Begründung und Erklärung erhält diese Prämisse durch den Umstand, dass Kinder dazu neigen, Interventionen bei Regelverstößen als Konflikte auf der Beziehungsebene zu interpretieren. Aus der Sicht des Schülers/ der Schülerin ist nicht das eigene Verhalten der Auslöser für die Konfrontation, sondern vielmehr die Beziehung zum Erwachsenen („der mag mich nicht“). Um es dem Schüler / der Schülerin zu ermöglichen die Verantwortung für das eigene Handeln und den Konflikt als Handlungsfolge wahrzunehmen, muss der Trainer verhindern, dass das Kind seine Reaktion auf den Regelbruch über die Beziehungsebene erklärt. Um den

Konflikt von der Ebene „Ich gegen Dich“ (womit die Schüler und Trainerrolle gemeint sind) auf die Ebene „Ich und die Regel“ zu heben, muss der Trainer bzw. die Trainerin dem Kind vor der Konfrontation unbedingte Wertschätzung entgegenbringen, um eine positive zwischenmenschliche Beziehung zu etablieren.

Literatur

Allport, G. W. (1954). *The Nature of Prejudice*. Reading, Mass.: Addison-Wesley Pub. Co.

Aronson, E., Wilson, T. D. & Akert, R. M. (2014). *Sozialpsychologie*. 8., aktualisierte Aufl. Hallbergmoos: Pearson.

Asher, S. R., Renshaw, P. D. & Hymel, S. (1982). Peer relations and the development of social skills. In: In S. G. Moore & C. R. Cooper (eds.), *The Young Child*, S. 137 –158. Washington, D.C.: National Association for the Education on Young Children.

Beck, C.; Dworschak, W.; Eibner, S. (2010): Schulbegleitung am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. In: *Zeitschrift für Heilpädagogik* (61) 7, 244-254)

Blum, H., Beck, D. (2019). *No Blame Approach - Mobbing-Intervention in der Schule – Praxishandbuch*. Köln: fairaend

Cowlan, Gabriele; Deppe-Wolfinger, Helga; Kreie, Gisela; Kron, M.; Reiser, Helmut (1994): *Soziale Beziehungen innerhalb der Klassen*, In: Ders.: *Integrative Grundschulklassen in Hessen: wissenschaftliche Begleitung von Klassen mit behinderten und nichtbehinderten Kindern an Schulen des Primarbereichs in Hessen; Abschlußbericht / Evangelische Französisch-Reformierte Gemeinde*. Frankfurt: Reha-Verlag, S. 212-243.

Feinman, S. (1992). Social referencing and conformity. In: Feinman, S. (ed.), *Social Referencing and the Social Construction of Reality in Infancy*, S. 229 –268. New York: Plenum Press.

Garrote, A., Sermier Dessemontet, R., & Moser Opitz, E. (2017). Facilitating the social participation of pupils with special educational needs in mainstream schools: A review of school-based interventions. In: *Educational Research Review*, Heft 20, S. 12–23.

Hennemann, T. [Hrsg.], (2021): *Mettmann 2.0 – wissenschaftliche Begleitung auf dem Weg zum inklusiven Schulsystem des Kreises Mettmann*, Abschlussbericht

-
- Hinz, A. (2010): Inklusion – historische Entwicklungslinien und internationale Kontexte. In: Hinz, A. (Hrsg.): Von der Integration zur Inklusion. Grundlagen, Perspektiven, Praxis. 2. Aufl. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, S. 33–52.
- Huber, C. (2006): Soziale Integration in der Schule?!: Eine empirische Untersuchung zur sozialen Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht. Marburg: Tectum.
- Huber, C. (2011): Lehrerfeedback und soziale Integration. Wie soziale Referenzierungsprozesse die soziale Integration in der Schule beeinflussen könnten. In: Empirische Sonderpädagogik, 3 (1), S. 20–36. - Abgerufen am 15.03.2023 von https://www.psychologie-aktuell.com/fileadmin/download/esp/1-2011_20110519/huber.pdf
- Huber, C. (2019): Ein integriertes Rahmenmodell zur Förderung sozialer Integration im inklusiven Unterricht: Sozialpsychologische Grundlagen, empirische Befunde und schulpraktische Ableitungen. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete, 88, S. 27-43.
- Krawinkel, S., Südkamp, A., Lange, S. & Tröster, H. (2017): Soziale Partizipation in inklusiven Grundschulklassen. Bedeutung von Klassen- und Lehrkraftmerkmalen. In: Empirische Sonderpädagogik, 9 (3), S.277–295.
- Mikami, A. Y., Griggs, M. S., Lerner, M. D., Emeh, C. C., Reuland, M. M., Jack, A. et al. (2013): A randomized trial of a classroom intervention to increase peers' social inclusion of children with attention-deficit/hyperactivity disorder. In: Journal of Consulting and Clinical Psychology, 81 (1), 100–112.
- Moreno, J. (1974): Die Grundlagen der Soziometrie. Wege zur Neuordnung der Gesellschaft (3. Aufl.). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Schürer, S. (2020): „Soziale Partizipation von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen und emotional-soziale Entwicklung in der allgemeinen Grundschule – Ein Literaturreview“ in: Empirische Sonderpädagogik, 4, S. 295-319
- Schwab, S, Gebhardt, M. & Gasteiger-Klicpera, B. (2013): Sozialverhalten von SchülerInnen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der Sekundarstufe I. In: Heilpädagogische Forschung, 39 (3), S. 140-147.

Thiersch, H. (2009): Lebensweltorientierte soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. 7. Aufl. Weinheim/München: Juventa.

Wocken, Hans (1993): Bewältigung von Andersartigkeit, Untersuchungen zur Sozialen Distanz in verschiedenen Schulen. In: Gehrman, Petra; Hüwe, Birgit (Hrsg.): Bochumer Symposium, Forschungsprofile der Integration von Behinderten. Essen: Neue Deutsche Schule VerlagsGmbH, S. 86-106.

Abkürzungsverzeichnis

AO-SF	Ausbildungsordnung sonderpädagogische. Förderung
GL	Gemeinsames Lernen
InklFöG	Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion
IST	Inklusiven Sozialkompetenz-Trainings
SGB	Sozialgesetzbuch
SULKI	integriertes Modell zur Förderung sozialer Integration

Kontakt

für inhaltliche Rückfragen:

Stadt Velbert,
 Fb 5.2 Soziale Dienste
 Dipl. Sozialwissenschaftler K. Groll Koordinator
 kommunale Schulsozialarbeit
 Friedrichstraße 293 42551 Velbert
 Mail: kurt.groll@velbert.de
 Tel.: 02051/800 97-30

Bekanntmachungsanordnung

Das vorstehende Interessenbekundungsverfahren für die Förderung der inklusiv-mobilen Schulsozialarbeit in Velbert wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) das Interessenbekundungsverfahren ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert den 17.05.2024
gez. Dirk Lukrafka
(Bürgermeister)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Betreuungsplätze in neu zu errichtenden bzw. aus- oder umzubauenden Kindertageseinrichtungen vom 14.05.2024

I. Förderungszweck

Die Stadt Velbert gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen in neu zu errichtenden bzw. aus- oder umzubauenden Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von unter drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Velbert aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Mittel.

Die städt. Fördermittel stehen außerdem nur zur Verfügung, wenn der Landschaftsverband Rheinland seinerseits die vorrangig einzusetzenden Fördermittel des Landes für den gleichen Förderzweck bzw. Fördergegenstand bereits bewilligt hat.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen, die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze in neu zu errichtenden bzw. aus- oder umzubauenden Kindertagesstätten für Kinder von unter drei Jahren bis zum Schuleintritt dienen und die in der Bedarfsplanung – Tagesbetreuung von Kindern – der Stadt Velbert in der jeweils gültigen Fassung aufgenommen sind.

Die aktuelle Bedarfsplanung (gem. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Velbert vom 17.10.2023) ist abrufbar über das Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Velbert.

Es können nur Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden, die nach dem Kinderbildungsgesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können.

Gefördert werden Neubaumaßnahmen bzw. Aus- oder Umbaumaßnahmen einschließlich der Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Art, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Bewegungsraum, Differenzierungsraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen sowie die Herrichtung und Ausstattung des Außengeländes. Dabei ist die städt. Fördersumme auf insgesamt 4.000.000 Euro beschränkt.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte freie Jugendhilfeträger von Kindertageseinrichtungen.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart

Bei Zuwendungen nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine Projektförderung für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch den Bau neuer Kindereinrichtungen sowie durch Aus- oder Umbau von Kindertageseinrichtungen in Velbert.

Für Zuwendungen nach dieser Richtlinie stehen Projektfördermittel in Höhe von insgesamt 4.000.000,00 Euro zur Verfügung. Darüber hinaus stehen keine weiteren Projektfördermittel zur Verfügung. Sind die zur Verfügung gestellten Mittel vollständig bewilligt, können seitens des Zuwendungsgebers keine weiteren Anträge bewilligt werden.

2. Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

3. Form der Zuwendung

Bei Zuwendungen nach dieser Richtlinie handelt es sich um zweckgebundene Zuweisungen mit einer Zweckbindung von 10 (Aus- oder Umbaumaßnahmen) bzw. 20 Jahren (bei Neubaumaßnahmen).

4. Förderhöhe der Anteilfinanzierung

Für die Gewährung nach dieser Richtlinie sind vorrangig Zuwendungen für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze in Kindertageseinrichtungen des Landes NRW nach den derzeit gültigen Rechtsvorschriften zu beantragen. Alle weiteren bestehenden öffentlichen finanziellen Fördermöglichkeiten sind vorrangig auszuschöpfen.

Im Wege dieser Richtlinie können Zuwendungen für den Bau neuer bzw. aus- oder umzubauenden Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Schaffung neuer Betreuungsplätze in Höhe der Differenz zwischen den im Förderantrag für die investiven Landesmittel veranschlagten Bau- und Ausstattungskosten und dem Förderhöchstbetrag des Landes NRW unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährt werden.

Die Vorschriften der Ziffer 5 dieser Richtlinie zur Erbringung des Eigenanteils bleiben hiervon unberührt.

5. Eigenanteil

Der Träger der Einrichtung hat einen Trägeranteil in Höhe von 10% der Zuwendung gem. dieser Richtlinie zu leisten. Die Höhe der städt. Zuwendung berechnet sich aus der Differenz zwischen den im Förderantrag für die investiven Landesmittel veranschlagten Baukosten und dem Förderhöchstbetrag des Landes NRW.

Elternbeiträge als Ersatz des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers sind nicht zulässig.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Mittel dürfen nur für Zwecke des Neubaus bzw. Aus- oder Umbaus von Kindertageseinrichtungen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, die in der jeweiligen Bedarfsplanung der Stadt Velbert festgeschrieben sind, verwendet werden. Die Stadt Velbert kann die Beträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Verwendungszweck nicht erreicht wird, die Mittel für andere Zwecke als den Verwendungszweck verwendet wurden, die Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr bzw. nur noch teilweise vorliegen und der Wegfall durch den Träger zu vertreten ist. Die Rückforderungsvoraussetzungen werden parallel zu den Forderungen des Landes angewandt, ein zu erstattender Betrag ist gem. den Vorschriften des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) zu verzinsen.

Bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens sind folgende quantitative und qualitative Mindestanforderungen zu berücksichtigen:

- a) Über die Mindestanforderungen des Raumprogramms des LVR hinaus sind folgende Räume zu schaffen:
 - Je Gruppeneinheit zwei separate vom Gruppenraum erreichbare Gruppennebenräume sowie eine WC-Einheit mit Wickel-/Pflegeeinrichtung, so dass jede Gruppeneinheit zur Betreuung von Kindern von 0-6 Jahren grundsätzlich räumlich geeignet ist.
 - Ein ausreichend großer Personalraum zur Zusammenkunft des gesamten Kita-Personals (Arbeitsstättenverordnung beachten)
 - Mindestens eine WC-Einheit mit einer vergrößerten WC-Zelle (Integration)
 - Küche mit ausreichend großem nebenliegendem Lagerraum/Vorratsraum
 - Raum / Fläche als Abstellmöglichkeit für Kinderwagen
- b) Energetische Anforderungen / Nachhaltigkeit
Es ist ein schlüssiges ganzheitliches Energie- und Nachhaltigkeitskonzept zu entwickeln. Eine bilanzielle Energieautarkie ist anzustreben. Hierbei sind folgende Aspekte im Einzelnen zu überprüfen und – soweit technisch möglich – im Konzept darzustellen und umzusetzen:
 - Verwendung nachhaltiger Baustoffe / Materialien
 - Heizsysteme unter Einsatz regenerativer Energien (z.B. Geothermie, Solarthermie, Luft-Wärmepumpen etc.)
 - Ausnutzung der Dachflächen zur Installation von Photovoltaik

-
- Dachbegrünungen
 - Speicherung, Versickerung von Niederschlagswasser – soweit möglich auf dem Grundstück („Schwammstadt“).

Die Planung der einzelnen Fachdisziplinen ist zum Abschluss der Leistungsphasen 2 und 3 jeweils dem Zuwendungsgeber vorzustellen und mit diesem abzustimmen und die Einhaltung der Anforderungen nach lit. a) und b) durch Vorlage der Planungsergebnisse nachzuweisen. Zum Abschluss bestätigt der Zuwendungsgeber jeweils nach LP 2 und 3 die Einhaltung der Anforderungen nach lit. a) und b).

Bei der Planung und Durchführung von Vorhaben eines Aus- oder Umbaus von Kindertageseinrichtungen kann gegebenenfalls von den o.a. Vorgaben abgewichen werden, wenn die technischen Voraussetzungen zur Umsetzung eingeschränkt oder nicht gegeben sind. Eine Entscheidung zu diesem Sachverhalt erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage eines begründeten Antrags des Trägers durch die Verwaltung gemäß pflichtgemäßen Ermessen. Die begründenden Unterlagen sind der Verwaltung im Rahmen des Antragsverfahrens für diese Richtlinie vorzulegen.

V. Zuwendungsdauer

Der Förderzeitraum beginnt vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel für Vorhaben, für die die vorrangig einzusetzenden Fördermittel des Landes für den gleichen Förderzweck bzw. Fördergegenstand ab dem 01.01.2021 bewilligt wurden. Der Förderzeitraum endet am 31.12.2026.

Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen eines Zuwendungsbescheides.

VI. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Velbert, Fachbereich Jugend und Familie, vertreten durch den Bürgermeister.

2. Antragsverfahren

- a. Der Träger beantragt für die Maßnahmen nach Ziffer II (Gegenstand der Förderung) die Fördermittel nach dieser Richtlinie bei der Stadt Velbert, Fachbereich Jugend und Familie.
- b. Der schriftliche Antrag mit dem zur Verfügung gestellten Formular (s. Anlage 1) ist der Stadt Velbert mit oder im Nachgang der Beantragung der investiven Landesfördermittel NRW zu übersenden.
- c. Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:
 - Beschreibung und Konzeption des Vorhabens
 - Vollständige Planungsunterlagen mit Erläuterungsbericht (alle Fachdisziplinen HOAI in der Qualitätstiefe einer LP 3), Bauzeitenplan als Balkendiagramm für Planung und Bauausführung, Grundbuchauszug
 - Kosten- und Finanzierungsplan (Kostenermittlung zur LP 3 HOAI, gegliedert nach DIN 276 in 3. Ebene sowie zusätzlich nach Bauteilen mit Massenansätzen)
 - Organisatorische Konzeption der Einrichtung bei Kindertagespflege
 - Bedarfsanerkennung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

-
- Übersicht über die Zahl der geplanten Plätze im Sinne der Nr. 2
 - Erlaubnis gemäß § 45 oder § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - Nachweise und Konzepte zur Einhaltung der nach Ziffer V a und b geforderten quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen zur Raumkonzeption und der energetischen Anforderungen sowie der Nachhaltigkeit
- d. Die Bewilligung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüffähigen Antragsunterlagen. Diese entsprechen dem Umfang und Inhalt des Antrags, wie sie dem Landschaftsverband Rheinland vorzulegen sind.
- e. Die Antragsstellung kann bereits während des laufenden Förderverfahrens beim Landschaftsverband Rheinland erfolgen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jedoch erst, wenn die Förderung des Landes beschieden wurde. Die entsprechenden Auflagen und Bedingungen ergehen mit dem städtischen Fördermittelbescheid (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 – Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfg NRW).

3. Mittelabruf

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines schriftlichen Mittelabrufs mit dem zur Verfügung gestellten Formular und gliedert sich in folgende Teilbeträge:

- 35 Prozent der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages
- 35 Prozent der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus
- 30 Prozent der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen, dieser Mittelabruf muss bis spätestens 30.11.2026 erfolgen.

Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Für zurückliegende Vorhaben, die bereits vollständig abgewickelt sind, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Erteilung des städt. Zuwendungsbescheides in einer Summe.

4. Verwendungsnachweis

Die Gesamtkosten der investiven Maßnahme sind im Rahmen des Verwendungsnachweises zur Landesförderung vollumfänglich nachzuweisen, so dass damit auch der Anteil der städt. Förderung entsprechend abgebildet ist.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt zuvorderst die Förderrichtlinie des Landes NRW.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen des Landes NRW auf Grundlage der derzeit gültigen Rechtsvorschriften für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze in Kindertageseinrichtungen des Landes NRW bzw. dem hierzu durch den LVR erteilten Zuwendungsbescheid finden entsprechende Anwendung.

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Velbert, den 17.05.2024

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Anlage
Antragsformular

Name und Anschrift Träger
 Auskunft erteilt

An das
 Jugendamt der Stadt Velbert

Antrag auf Zuwendungen für Investitionen für neugeschaffene Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen gem. der Richtlinie der Stadt Velbert vom 14.05.2024

Beantragt wird die Förderung von nachstehend beschriebener Investitionsmaßnahme:
 Es sollen Anzahl neue Betreuungsplätze in einer neu zu errichtenden bzw. aus- oder umzubauenden Kindertagesstätte für Kinder von unter drei Jahren bis zum Schuleintritt geschaffen werden.

Diese Betreuungsplätze sind in der Bedarfsplanung – Tagesbetreuung von Kindern – der Stadt Velbert in der aktuell gültigen Fassung aufgenommen.

Maßnahme:

Anschrift der Kindertageseinrichtung	
Grundbuch	Von/Band/Blatt
	Gemarkung
	Flur/Parzelle
<input type="checkbox"/> Eigentümer/ <input type="checkbox"/> Erbbauberechtigter	Grundbuchauszug oder Erbbaurechtsvertrag beifügen
Durchführungszeitraum	
Geplanter Maßnahmebeginn	
Geplante Vergabe Rohbau	
Geplante Rohbauabnahme	
Geplante Inbetriebnahme	
Geplante Fertigstellung	
Voraussichtl. Schlussabnahme	
Mit der Planung und Durchführung beauftragter Architekt	

Darstellung der neu geschaffenen Betreuungsplätze:

Gruppenform I, U3	
Gruppenform I, Ü3	
Gruppenform II	
Gruppenform III	
GESAMT	

Die Angaben zum Raumkonzept der neu zu errichtenden bzw. aus- oder umzubauenden Kindertagesstätte entnehmen Sie bitte dem beigegefügtten Förderantrag auf Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen gem. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familien, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW vom 26. Januar 2024)

a) Über die Mindestanforderungen des Raumprogramms des LVR hinaus werden folgende Räume geschaffen:

- Je Gruppeneinheit zwei separate vom Gruppenraum erreichbare Gruppennebenräume sowie eine WC-Einheit mit Wickel-/Pflegeeinrichtung, so dass jede Gruppeneinheit zur Betreuung von Kindern von 0-6 Jahren grundsätzlich räumlich geeignet ist.

Anzahl Gruppennebenräume

- Ein ausreichend großer Personalraum zur Zusammenkunft des gesamten Kita-Personals (Arbeitsstättenverordnung beachten)

Angabe qm

- Mindestens eine WC-Einheit mit einer vergrößerten WC-Zelle (Integration)

Anzahl

- Küche mit ausreichend großem nebenliegendem Lagerraum/Vorratsraum Angabe qm Lagerraum/Vorratsraum

- Raum / Fläche als Abstellmöglichkeit für Kinderwagen

Angabe qm

b) Energetische Anforderungen / Nachhaltigkeit

Ein schlüssiges ganzheitliches Energie- und Nachhaltigkeitskonzept wurde entwickelt. Eine bilanzielle Energieautarkie wird angestrebt. Hierbei werden folgende Aspekte im Einzelnen geprüft und – soweit technisch möglich – im Konzept dargestellt und umgesetzt:

- Verwendung nachhaltiger Baustoffe / Materialien
- Heizsysteme unter Einsatz regenerativer Energien (z.B. Geothermie, Solarthermie, Luft-Wärmepumpen etc.)
- Ausnutzung der Dachflächen zur Installation von Photovoltaik
- Dachbegrünungen
- Speicherung, Versickerung von Niederschlagswasser – soweit möglich auf dem Grundstück („Schwammstadt“).

Das Konzept ist diesem Antrag beigefügt.

Die Planung der einzelnen Fachdisziplinen wird zum Abschluss der Leistungsphasen (LP) 2 und 3 jeweils dem Zuwendungsgeber vorgestellt und mit diesem abgestimmt und die Einhaltung der Anforderungen nach lit. a) und b) werden durch Vorlage der Planungsergebnisse nachgewiesen.

Zum Abschluss bestätigt der Zuwendungsgeber jeweils nach LP 2 und 3 die Einhaltung der Anforderungen nach lit. a) und b).

Kostengliederung:

Gesamtkosten gem. beigefügter Kostengliederung gem. DIN 276 (Anlage 4a des Landschaftsverbandes Rheinland)	
Davon Mehrkosten aufgrund der besonderen Anforderungen aus diesem Förderantrag	
Eigenanteil des Trägers (10 % der Gesamtkosten)	
Beantragte Förderung beim LVR	
Beantragte Förderung bei der Stadt Velbert	

Begründung:

Zur Notwendigkeit der Maßnahme und zur Notwendigkeit der städtischen Förderung sowie der Finanzierbarkeit durch den Träger:

Erklärungen:

Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner erklärt, dass

- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde oder
- mit der Maßnahme bereits am Datum begonnen wurde,

die in diesen Unterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

sie/er zum Vorsteuerabzug

- berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat,
- nicht berechtigt ist,
- sie/er damit einverstanden ist, dass die im Antrag erhobenen (persönlichen) Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung von der Stadt Velbert verwendet und die erhobenen Daten für die Dauer der Zweckbindung aufbewahrt werden dürfen.

Bankverbindung des Trägers

Anlagen

Vollständige Entwurfszeichnungen, Planungsunterlagen/Grundrisspläne, Bauzeitenplan, Energie- und Nachhaltigkeitskonzept, unbeglaubigter Auszug aus dem Grundbuch/Erbbaugrundbuch

Detaillierte Kostengliederung nach DIN 276 – in der jeweils gültigen Fassung (lt. Anlage 4a – Formular des LVR)

Gesonderte Kostenaufstellung aufgrund der Richtlinie der Stadt Velbert

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Einrichtung, ggf. Siegel
Name und Funktion der Unterzeichnerin/des Unterzeichners

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Betreuungsplätze in neu zu errichtenden bzw. aus- oder umzubauenden Kindertageseinrichtungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 17.05.2024
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Richtlinie zur Förderung der Fachberatung Kindertagespflege in Velbert vom 14.05.2024

1. Förderungszweck

Die Stadt Velbert gewährt nach den Maßgaben dieser Richtlinie Zuwendungen gemäß § 74 SGB VIII für die Förderung der Fachberatung Kindertagespflege in Velbert.

2. Gegenstand der Förderung

Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches und zeitlich flexibles Betreuungskonzept. Hier betreuen Tagespflegepersonen vorrangig Kinder unter drei Jahren.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Kindertagespflege wird von einer qualifizierten Kindertagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten, im Haushalt der Eltern des Kindes, in den Räumen einer Kindertageseinrichtung oder in anderen geeigneten Räumen erbracht.

Die Zuwendung dient zur Durchführung der Beratung von Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Kindertagespflege und zur Akquise von geeigneten Kindertagespflegepersonen.

Die näheren Einzelheiten des Förderzwecks werden unter Punkt 4 dieser Richtlinie konkretisiert.

3. Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Velbert in der Kindertagespflege

Die Stadt Velbert fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs.1 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt der Stadt Velbert u.a. die folgenden Aufgaben übernommen:

- Erstinformation und Beratung von Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen und Personen, die Tagespflegeperson werden wollen
- die Erteilung und Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- die Prüfung des Anspruches auf Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII i.V.m. der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen und die Kostenbeteiligung der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung
- Sicherung der Vertretung bei Ausfall der Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs.4 Satz 2 SGB VIII (Finanzierung des Vertretungsmodells)
- zur Verfügungstellung eines Internetportals zur Profildarstellung für Kindertagespflegepersonen
- Durchführung von Pflichtveranstaltungen zum Kinderschutz

4. Aufgaben der beauftragten Träger der freien Jugendhilfe in der Kindertagespflege

Beauftragte freie Träger der Jugendhilfe sollen die folgenden Aufgaben übernehmen:

➤ Information und Beratung von Erziehungsberechtigten

Betreuungssuchende Eltern können einen Einzelgesprächstermin zur Information und späteren Vermittlung beim freien Träger wahrnehmen. Während der gesamten Betreuungsdauer haben die Eltern einen Beratungsanspruch und können sich bei Fragen an den freien Träger oder das Jugendamt der Stadt Velbert wenden.

Der beauftragte freie Träger der Jugendhilfe und der Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes bieten regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen an, in welchen die Eltern ausführlich über die verschiedenen Angebote der Kindertagespflege informiert werden und eine direkte Anmeldung im Kitaportal erfolgen kann.

➤ Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson

Eltern, welche sich im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechtes bezüglich der Vermittlung eines Betreuungsplatzes im Rahmen der Kindertagespflege an einen freien Träger der Jugendhilfe wenden möchten, werden nach entsprechender Beratung durch die zuständige Fachberatungsstelle über die Betreuungsformen in der Kindertagespflege, auf der Basis der Kenntnisse über die Angebote und Möglichkeiten der Kindertagespflegepersonen passgenau vermittelt. Hierbei kann bei Bedarf die Fachberatung des freien Trägers nach Rücksprache mit den Kindertagespflegepersonen deren Kontaktdaten an die Eltern weiterleiten.

Nach dem ersten Kontakt erhält die zuständige Fachberatung von den Kindertagespflegepersonen und/oder den Eltern eine Rückmeldung, ob der angebotene Betreuungsplatz angenommen wird oder ob ggf. noch weitere Vermittlungsvorschläge erfolgen müssen. Nach Abschluss einer Vermittlung sind zeitnah alle notwendigen Eintragungen und Aktualisierungen im Kita-Portal vorzunehmen.

➤ Gewinnung geeigneter Kindertagespflegepersonen und erste Vorprüfung der angehenden Kindertagespflegepersonen

Der freie Träger der Jugendhilfe veröffentlicht zur Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen regelmäßige Angebote im Feld der Kindertagespflege. Im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit wirbt der beauftragte freie Träger der Jugendhilfe an dafür geeigneten Stellen mit seinen Kooperations- und Netzwerkpartnern für die Tätigkeit in der Kindertagespflege.

Der freie Träger der Jugendhilfe übernimmt im Rahmen einer Vorprüfung der Bewerber (vor Teilnahme an einer QHB-Maßnahme) folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Zugangskriterien (schulisch, fachlich, persönlich)
- Informationsgespräch zum Arbeitsfeld der Kindertagespflege
- Hausbesuch bei der interessierten Bewerberin/dem interessierten Bewerber

Nach erfolgter Prüfung ist eine entsprechende fachliche Ersteinschätzung vorzunehmen, um dann eine Empfehlung für den QHB-Bildungsträger auszustellen. Diese Überprüfung findet unter Beteiligung des Fachdienstes Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Velbert statt.

➤ Eignungsfeststellung vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch Hausbesuche, Informationsgespräche und prüfen der Voraussetzungen

Im Anschluss an die Ersteinschätzung zur Teilnahme an einer QHB-Maßnahme, erfolgt etwa im letzten Drittel des tätigkeitsvorbereitenden Kurses ein Austausch mit der kontinuierlichen Kursbegleitung und der/ dem Teilnehmer/-in selbst, zur Klärung der Frage, ob ein erfolgreicher Kursabschluss nach 160 UE zu erwarten ist.

Der beauftragte freie Träger stimmt so dann mit der angehenden Kindertagespflegeperson den weiteren zeitlichen Ablauf ab. Dieser Prozess der Eignungsfeststellung mit der zukünftigen Kindertagespflegeperson wird gemeinsam mit dem Fachdienst des Jugendamtes der Stadt Velbert gestaltet. Nach bestandener Qualifizierung informiert und unterstützt je nach Wunsch der Kindertagespflegeperson entweder der beauftragte freie Träger der Jugendhilfe oder der Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes die neue Kindertagespflegeperson in allen Fragen durch eine kontinuierliche Fachberatung.

Die Ergebnisse des gesamten Prozesses sind durch den freien Träger der Jugendhilfe zu protokollieren und dienen neben anderen Erkenntnissen als Grundlage für die Erstellung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII durch das Jugendamt der Stadt Velbert.

➤ fachliche Beratung, Begleitung und Fortbildung von Tagespflegepersonen und Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern

Der freie Träger der Jugendhilfe wirkt bei Fortbildungsinhalten im Kontext einer 300 Stunden QHB-Qualifizierung zu relevanten Themen der Kindertagespflege mit. Hierbei übernimmt er auch die praxisbegleitende Startphase der tätigkeitsbegleitenden QHB-Maßnahme.

Der freie Träger der Jugendhilfe soll regelmäßig (3-4-mal jährlich) Coaching-Abende zu aktuellen Themen der Kindertagespflegepersonen durchführen. Hinsichtlich der Inhalte stimmt er sich im Vorfeld mit dem Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes ab. Referenten sind hierbei in der Regel die Fachberaterinnen des beauftragten freien Trägers der Jugendhilfe.

Der beauftragte freie Träger der Jugendhilfe informiert regelmäßig über geeignete Fortbildungsangebote, die über den Landesverband Kindertagespflege NRW und/oder den Arbeitskreis Mettmann oder den Landschaftsverband Rheinland mitgeteilt werden.

In Absprache mit dem Jugendamt ist der beauftragte freie Träger der Jugendhilfe zuständig für die Verwendung weitergeleiteter Fortbildungsmittel seitens des Landschaftsverbandes Rheinland. Hierzu gehören die organisatorische und fachliche Planung von notwendigen und geeigneten Schulungen der Kindertagespflegepersonen. Vor der Durchführung geplanter Fortbildungsmaßnahmen ist das Jugendamt der Stadt Velbert zu beteiligen.

➤ Umsetzung des Vertretungsmodells des Jugendamtes

Das Jugendamt und der beauftragte freie Träger setzen gemeinsam das bestehende Vertretungskonzept für die neu zu schaffenden Vertretungspunkte um. Dabei ist das Ziel, die Stützpunktarbeit in den Stadtteilen enger zu vernetzen und somit ein angemessenes Vertretungspotenzial im Stadtgebiet Velbert zu erzielen.

➤ Beratung von Großtagespflegestellen

Der beauftragte freie Träger und der Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes beraten und unterstützen Großtagespflegestellen bei grundsätzlichen rechtlichen und organisatorischen Aspekten sowie bei der Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes, insbesondere bei der Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes (beispielsweise zum Themenfeld Kinderrechte).

Außerdem überprüfen der beauftragte freie Träger und der Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes die Geeignetheit der Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle und unterstützen die Kindertagespflegepersonen bei einem Neuantrag zur Erteilung einer entsprechenden Pflegeerlaubnis.

Bei neu zu errichtenden Großtagespflegestellen übernimmt je nach Wunsch der Kindertagespflegeperson entweder der Träger der freien Jugendhilfe oder der Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes von Beginn an die Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen.

Sofern der beauftragte freie Träger der Jugendhilfe eigene Großtagespflegestellen im Angestelltenverhältnis unterhält oder neu gründet, ist mit dem Jugendamt der Stadt Velbert eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen, die u.a. regelt, dass die Fachberatung durch den Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes erfolgt.

4.1 Kriterien für die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen im Rahmen der Förderung der Fachberatung Kindertagespflege

a) Wertschätzende Haltung

Die Fachberatung Kindertagespflege in Velbert bringt Akteuren und Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen und Akzeptanz entgegen. Vorurteile (Alter, Geschlecht, Kultur, Religion, sozialer Status) werden lösungsorientiert ausgeräumt und Toleranz gefördert.

b) Vernetzung und Information

Die Fachberatung Kindertagespflege in Velbert vernetzt alle Beteiligten aktiv durch Treffen und Einladungen. Informationen werden transparent, regelmäßig und über vielfältige Kommunikationswege verteilt. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit werden fortlaufend neue Akteure und Mitwirkende gefunden und aktiviert.

c) Armutssensibles Handeln

Die Fachberatung Kindertagespflege fördert Aktivitäten, die es ermöglichen, allen von Armut betroffenen oder bedrohten Kindern und deren Familien Chancen zur Teilhabe zu eröffnen.

d) Niedrigschwelligkeit

Die Fachberatung Kindertagespflege fördert Aktivitäten und Strukturen, die es ermöglichen, dass die Angebote von Kindern und deren Familien mit nur geringem Aufwand in Anspruch genommen werden können.

e) Barrierefreiheit

Die Fachberatung Kindertagespflege stellt barrierefreie Zugänge sicher und ermöglicht so selbstbestimmte Teilhabe von Eltern und Kindern.

4.2. Grundsätze der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

a) Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich darauf, wie ein bestimmtes Ergebnis erreicht wird. Dabei stehen die Interaktion, der Verlauf, die Methodenanalyse und die Zielorientierung im Vordergrund.

b) Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt

Verfahren und Konzepte zum Schutz von Kindern sind entwickelt, sind bekannt und werden umgesetzt.

5. Gesetzliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- Landeskinderschutzgesetz (LKiSchG)
- Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

7. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich

1. die unter Punkt 4 genannten Aufgaben sachgerecht umzusetzen und weiterzuentwickeln
2. die unter 4.1 genannten Kriterien bei der Durchführung von Angeboten der Fachberatung Kindertagespflege einzuhalten und die Arbeit trägerunabhängig zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil zu leisten
3. die unter 4.2 genannten Grundsätze der Qualitätsentwicklung und -sicherung umzusetzen und weiterzuentwickeln und
4. der Stadt Velbert bis zum 15.02. des Folgejahres einen jährlichen Verwendungsnachweis und einen Sachbericht über Verlauf, Erfahrungen und Ergebnisse unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Formulare vorzulegen.

8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zahlung der Stadt Velbert an den Zuwendungsempfänger erfolgt unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten durch den freien Träger als Zuwendung. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuell geltenden KGSt-Werte zur Personalkostenberechnung auf der Basis von maximal 1,75 Fachkraftstellen der Entgeltgruppe S 12 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst und beinhaltet eine Sach- und Gemeinkostenpauschale gemäß KGSt.

Gemäß des aktuellen KGSt-Wertes beträgt die Zuwendungssumme derzeit jährlich maximal 180.985,00 Euro.

Nicht verausgabte Mittel aus der Zuwendung sind an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen.

9. Eigenanteil

Der Zuwendungsempfänger weist im Rahmen seiner Bewerbung nach, dass er im Förderzeitraum eine mindestens 10 %ige Eigenleistung pro Jahr erbringt (vgl. § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

10. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Mittel dürfen nur für Zwecke der Förderung der Fachberatung Kindertagespflege, wie im Zuwendungsbescheid genannt, verwendet werden. Die Stadt Velbert kann die Beträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie für andere Zwecke als den Zweck der Zuwendung verwendet wurden oder Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr bzw. nur noch teilweise vorliegen und der Wegfall durch den Träger zu vertreten ist.

11. Zuwendungsdauer

Der Förderzeitraum beginnt vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel am 01.01.2025 und endet am 31.12.2027.

Die Gewährung der Förderung erfolgt jährlich im Rahmen eines Zuwendungsbescheides

12. Verfahren

Der Antrag zur Gewährung einer Zuwendung aus dieser Richtlinie für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 ist unter Angabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen fristgerecht bis zum **15.09.2024** einzureichen und mit dem Vermerk „**Fachberatung Kindertagespflege**“ zu versehen. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Stadt Velbert
Fachbereich Jugend und Familie
Frau Britta Bakovic
Thomasstraße 1
42551 Velbert

Der Antrag ist einmal in Papierform (siehe Adresse oben) und einmal als PDF-Dokument im Anhang einer E-Mail an die folgende Adresse einzureichen: britta.bakovic@velbert.de

Die fristgerecht eingereichten Anträge werden gesichtet und geprüft. Teilnehmer, die die geforderte Eignung (siehe oben: Anforderungen an den Anbieter) nicht nachweisen können oder unvollständige Unterlagen einreichen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

11.1 Einzureichende Anträge

Der Antrag muss konkret auf den beschriebenen Aufgabenbereich bezogen sein und zur Beurteilung der Qualität des Leistungsangebotes Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten:

a) Allgemeine Angaben

- I. Anbieter (Name, Anschrift, Tel., Fax, E-Mail, Homepage, Ansprechpartner)
- II. Nachweis der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- III. aktueller Handels-/ Firmen- bzw. Vereinsregisterauszug
- IV. aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Vorlage einer aktuellen „Bescheinigung in Steuersachen“
- V. Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123 – 125 GWB

b) Kosten- und Finanzplanung

- Finanzplan
- Personal- und Sachkosten
- Eigenmittel
- Personaleinsatz

c) Konzept der Fachberatung Kindertagespflege

Es ist ein pädagogisches Konzept und eine nachvollziehbare und transparente Darstellung der Punkte 4, 4.1 und 4.2 dieser Förderrichtlinie einzureichen. Bestandteil dieses Konzeptes sind differenzierte Aussagen über die konkret angewandten Methoden und die beabsichtigten Handlungsschritte oder Vorgehensweisen.

11.2 Überprüfung der eingereichten Anträge

Die eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft. Unvollständige oder nicht fristgerechte Anträge werden vom Verfahren ausgeschlossen.

13. Auswahl des anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe

Die zugelassenen Anträge werden vom Fachbereich Jugend und Familie auf Basis der zugrundeliegenden Richtlinie der Fachberatung Kindertagespflege in Velbert nach pflichtgemäßem Ermessen bewertet.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der nachvollziehbaren und transparenten Darstellung der Punkte 4, 4.1 und 4.2 dieser Förderrichtlinie. (siehe Anlage Bewertungsmatrix)

Das Ergebnis wird dem Jugendhilfeausschuss mitgeteilt und nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgt die Erteilung eines Zuwendungsbescheides an die entsprechenden Träger.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie in der aktuellen Fassung (14.05.2024) tritt ab Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.

Velbert, den 17.05.2024
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Anlage:
Bewertungsmatrix

Anlage 1: Bewertungskriterien für die Förderung Fachberatung Kindertagespflege			
Anerkannter freier Träger der Jugendhilfe/ Trägerverbund:	Name: _____	Planungsraum	
Zuschlagskriterium	Konkretisierung	Wertung analog der Schulnoten von 1 sehr gut bis 6 ungenügend	Begründung
Pädagogisches Konzept Erwartet wird eine Darstellung des pädagogischen Konzeptes und eine nachvollziehbare und transparente Darstellung, wie die folgenden Themen konzeptionell umgesetzt werden:	a) Wertschätzende Haltung Mit welcher Haltung/Leitbild wird Akteuren und Bürgerinnen und Bürger Vertrauen und Akzeptanz entgegen gebracht? Mit welchen lösungsorientierten Ansätzen werden Vorurteile (Alter, Geschlecht, Kultur, Religion, sozialer Status) ausgeräumt und Toleranz gefördert?	Schulnote	
	b) Vernetzung und Information Wie wird die Vernetzung aller Beteiligten realisiert? Über welche Kommunikationswege werden die Netzwerkpartner informiert? Wie werden durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit fortlaufend neue Akteure und Mitwirkende gefunden und aktiviert?	Schulnote	
	c) Armutssensibles Handeln Mit welchen Methoden werden Aktivitäten und Angebote gefördert, die es ermöglichen, allen von Armut betroffenen oder bedrohten Kindern, Jugendlichen und Familien Chancen zur Teilhabe zu eröffnen?	Schulnote	
	d) Niedrigschwelligkeit Wie werden Aktivitäten und Angebote konzipiert, die ermöglichen, dass diese Angebote von Kindern und deren Familien mit nur geringen Aufwand in Anspruch genommen werden können?	Schulnote	
	e) Barrierefreiheit Wie werden barrierefreie Zugänge sichergestellt, um eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen?	Schulnote	
Qualitätsentwicklung und -sicherung Erwartet wird eine nachvollziehbare und transparente Darstellung wie der anerkannte freie Träger der Jugendhilfe den Prozess der Qualitätsentwicklung/-sicherung gestaltet. Bewertet werden die Ausführungen zur:	f) Prozessqualität Sind die entsprechenden Abläufe beschrieben?	Schulnote	
	g) Schutz von Kindern vor Gewalt Sind Verfahren und Konzepte zum Schutz von Kinder beschrieben und werden diese umgesetzt?	Schulnote	
Durchschnittsnote			
Erreichen Bewerber die gleiche Durchschnittsnote entscheidet die bessere Note des unter Punkt b benannten Kriteriums "Vernetzung und Information" über das Endergebnis.			

- Schulnote
- 1 sehr gut
- 2 gut
- 3 befriedigend
- 4 ausreichend
- 5 mangelhaft
- 6 ungenügend

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung der Fachberatung Kindertagespflege in Velbert wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

-
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 17.05.2024
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 17.05.2024,
Aktenzeichen 4.3.6/Ciemny

an Herrn Ciemny, Lukasz, geboren am 16.12.1988 in Polen,

zurzeit unbekanntes Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift: Kwiatowa 25, 82-433 Mikovajki Pomorskie

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551
Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 17.05.2024
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Ahmeti

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 13.03.2024,
Aktenzeichen 4.3.6/Maier

an Herrn Johann Maier, geboren am 22.06.1986 in Wannowka/Kasachstan,

zurzeit unbekanntes Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift: Elberfelder Straße 197 in 42553 Velbert

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551
Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 21.05.2024

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Kiaou